



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

April 2007

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

wer soll da denn überhaupt noch durchblicken? Erneut liegen eine Reihe von steuerlichen Gesetzesvorhaben auf dem Tisch, die auf Bürger und Unternehmen zukommen sollen. Dabei müssen beide Gruppen bereits seit Jahresbeginn rund 300 Neuregelungen beachten und anwenden. Nun ist die nächste Welle im Anmarsch, die teilweise bereits heute in private und betriebliche Investitionsentscheidungen sowie Anlage- und Buchhaltungspraktiken einzubeziehen ist.

Sinkender Steuersatz für die GmbH, Tarifwahlrecht für Personenunternehmer, umgekrempelte Regeln bei Gewerbesteuer, Schuldzinsenabzug und Ansparschreibung, verbesserte Möglichkeiten bei Spenden und Übungsleiterpauschale, Einführung deutscher REITs, Abgeltungsteuer auf alle Kapitalerträge, Steuerabzug bei ehrenamtlicher Tätigkeit, Bürokratieabbau für den Mittelstand: Dies sind nur einige Beispiele dafür, was der Gesetzgeber derzeit in der Pipeline hat.

Hinzu gesellt sich noch die Änderung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, die das Bundesverfassungsgericht in der derzeitigen Form als verfassungswidrig eingestuft hatte. Hier kommt es mit Sicherheit für Unternehmer, Immobilienbesitzer und Landwirte zu einer deutlich höheren Bewertung ihres Vermögens. Ob das im zweiten Schritt auch in allen Fällen mehr Steuern bedeutet, ist hingegen noch unsicher. So könnten beispielsweise Eigenheim und Betriebe ungeschoren davon kommen, es für Mietshäuser sowie geschlossene Fonds dafür teurer werden.

Angesichts der anstehenden neuen Gesetze heißt es, Ruhe zu bewahren und die Planungen dennoch bereits in steuerliche Entscheidungen einzubauen. Das trifft beispielsweise auf die für 2009 geplante Abgeltungsteuer zu, die massive Auswirkungen auf die Altersvorsorge und Rendite haben wird. Generell gilt: Eine nüchterne Zukunftsanalyse des persönlichen Steuerfalls mit einem Experten ist in jedem Fall ratsam.

Eine angenehme Lektüre wünscht

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Förderung für Russpartikelfilter: Bundesrat gibt grünes Licht	3
Verbindliche Auskunft: Das Finanzamt lässt sich seine Arbeit bezahlen	3
Pendlerpauschale: Laut FG Baden-Württemberg nicht verfassungswidrig	3
Steuerbelege: Strenge Nachweispflichten und neue Ordnungswidrigkeit	4
Erbschaftsteuer: Nur vorläufig festzusetzen	4

Angestellte »

Alterseinkünftegesetz: 2005 gezahlte Rentenversicherungsbeiträge nur begrenzt absetzbar	5
Aufwendungen für Fachkongresse: Als Werbungskosten abziehbar	5
Leitender Angestellter: Kann Kosten für Mitarbeiterbewirtung absetzen	6
Payback-Punkte: Tanken mit der Karte vom Chef kostet Lohnsteuer	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Verspätete Abschlussprüfung: Ausbildungsverhältnis dennoch beendet	7
Geldgeschenke an Kinder: In der Regel keine Kürzung des Arbeitslosengeldes II	7
Hartz IV: Auch modernisierte Wohnungen können angemessen sein	7
Zeuge: Muss trotz «Arbeitsunfähigkeit» erscheinen	8
Gewinn eines Autos: Kein Arbeitslosengeld II mehr	8

Bauen & Wohnen »

Eigenheimzulage: Neuschaffung von Wohnraum nicht erforderlich	9
Mischgebiet: Gaststättenbetrieb mit wechselnden Motto-Partys unzulässig	9
Wohnungsöffnung wegen Klopferäuschen: Mieter muss keine Kosten tragen	10
Mobile Parabolantenne: Nicht unbedingt störend	10

Bußgeld & Verkehr »

Personenverkehr: Fahrschein weg heißt nicht auch Restgeld weg	11
Kfz-Haftpflicht: Ein Schulbus erfordert Schritttempo	11
Rennradfahrer: Müssen Schutzhelm tragen	11
Lkw-Fahrer: Sollen eine Stunde länger ruhen	12
Mobiles Halteverbotsschild: Abschleppen drei Tage nach Aufstellen rechtmäßig	12

Ehe, Familie & Erben »

Aufstockungsunterhalt: Befristung trotz langer Ehedauer	13
Barunterhalt: Auch bei verstärkt ausgeübtem Umgangsrecht	13
Erbschaftsteuer: Bundesrat fordert zügige Neuregelung	14
Pflichtteilsrecht: Soll reformiert werden	14

Familie und Kinder »

Zweitwohnungsteuer: Gilt auch bei Hauptwohnsitz in elterlicher Wohnung	15
Alleinerziehende: Vorteil entfällt bei gemeinsamer Wohnung	15
Kindergeld: Auch zwischen Exmatrikulationsantrag und Exmatrikulation	15
Kinderbetreuung: Finanzierungskonzept der SPD in der Kritik	16

Immobilienbesitzer »

Hausverkauf: Zehnjährige Spekulationsfrist gilt auch weiterhin	17
Mieteinkünfte: Günstige Finanzgerichtsurteile	17
Renovierung einer Hausfassade: Keine haushaltsnahe Dienstleistung	18
Vorsteuerabzug: Trotz privater Mitbenutzung einer Solarstromanlage	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Comedian «Atze Schröder»: Muss Enttarnung nicht hinnehmen</u>	19
<u>Promi-Fotos: Prinzenpaar setzt sich gegen Verlage durch</u>	19
<u>Urheberrecht: Filmhändler müssen ihre Rechtsinhaberschaft nachweisen</u>	19
<u>Telefonkarten: Kein Schadensersatz wegen Gültigkeitsdauer</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Finanzdienstleistungen: Weitere Maßnahmen beschlossen</u>	21
<u>Finanzierungsdarlehen zum Fondserwerb: Anfechtung erfolglos</u>	21
<u>Immobilienfonds: Mehr steuerfreie Miete von der Insel</u>	21
<u>Lebensversicherungen: Neue Steuerregeln ab 2009</u>	22
<u>Währungsverluste: Ab 2009 beteiligt sich der Staat</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Durchgestrichenes Hakenkreuz: Kein verbotenes Kennzeichen</u>	23
<u>Wohnraumüberwachung: Rheinland-pfälzische Regelungen verfassungsgemäß</u>	23
<u>Rauchverbot: Kommt auch in Gaststätten</u>	24
<u>Konfliktberatung: Staat darf freie Träger nicht verdrängen</u>	24

Unternehmer »

<u>Franchisenehmer: Ortswechsel kann steuerlich nachteilig sein</u>	25
<u>Mietereinbau: Kosten für Nutzungsänderung sind nicht sofort absetzbar</u>	25
<u>Umsatzsteuer: Seit Jahresbeginn gelten neue Rechnungsregeln</u>	26
<u>Unternehmensteuerreform 2008: Regierung stimmt Entwurf zu</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Streckenposten bei Moto-Cross-Rennen: Nicht unfallversichert</u>	27
<u>Mehr Verbraucherrechte: Durch novelliertes Telekommunikationsgesetz</u>	27
<u>Bundesrat: Setzt sich für bessere Lebensmittelsicherheit ein</u>	28
<u>Fußgänger: Verliert privaten Unfallversicherungsschutz schon bei 1,63 Promille</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Fleischwarenhändler: Wegen Verwendung von «Schweini» verurteilt</u>	29
<u>Unternehmenswert-Berechnung: Neue Maßstäbe?</u>	29
<u>Umweltschäden: Einführung einheitlicher Haftungsstandards</u>	30
<u>EU-weite Geschäfte: Hilfe für Wahl der Steuerbemessungsgrundlage</u>	30

Alle Steuerzahler

Förderung für Russpartikelfilter: Bundesrat gibt grünes Licht

(Val) Der Bundesrat hat am 9. März 2007 dem Gesetz zugestimmt, das den nachträglichen Einbau von Russpartikelfiltern in Diesel-Pkw steuerlich fördert. Ziel des Gesetzes ist, die gesundheitsschädigende Feinstaubbelastung der Luft zu mindern.

Bei Einbau eines Filters kann die Kraftfahrzeugsteuer, auch rückwirkend, um bis zu 330 Euro reduziert werden. Im Gegenzug müssen Halter nicht nachgerüsteter Diesel, die den voraussichtlichen Euro-5-Grenzwert nicht erreichen, zukünftig eine erhöhte Kfz-Steuer zahlen. Oldtimer sind von der Regelung ausgenommen. Für die Haushalte der Länder, denen die Kraftfahrzeugsteuer zusteht, bedeutet das Gesetz in den ersten beiden Jahren Einnahmeausfälle von über 100 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2010 wird mit Mehreinnahmen gerechnet. Das Gesetz soll am 1. April 2007 in Kraft treten.



Verbindliche Auskunft: Das Finanzamt lässt sich seine Arbeit bezahlen

(Val) Durch das kürzlich in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2007 verlangt das Finanzamt für ab dem 19. Dezember 2006 eingehende Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft Gebühren, und dies gar nicht so knapp. Dies ergibt sich aus dem jetzt veröffentlichten Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF). Dabei spielt noch nicht einmal eine Rolle, ob die Auskunft anschließend erteilt oder komplett abgelehnt wird. Auch der formal falsch gestellte Antrag kostet. Immerhin kann die Gebühr entfallen oder reduziert werden, wenn der Antragsteller sein Begehren anschließend wieder zurückzieht. Dies

hängt aber vom Umfang der bereits vorgenommenen Arbeit der Beamten ab.

Die Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem so genannten Gegenstandswert, was die steuerliche Auswirkung des vorgebrachten Sachverhalts umfasst. Das ist die Differenz zwischen den Beträgen aus der Rechtsauffassung von Antragsteller und der gegenteiligen Meinung des Finanzamts. Dieser Gegenstandswert beträgt mindestens 5.000 und maximal 30 Millionen Euro und hat Gebühren zwischen 121 und 91.456 Euro zur Folge.

Dabei müssen die Steuerzahler sogar in Vorleistung gehen. Antragsteller müssen den für die Gebühr maßgebenden Gegenstandswert bereits im Auskunftsantrag schlüssig und nachvollziehbar darlegen. Machen sie dies nicht oder rechnen sie falsch, berechnet das Finanzamt die Gebühr, so lange wird erst einmal die Bearbeitung des Auskunftsantrags zurückgestellt.

Ist der Gegenstandswert auch nicht schätzungsweise ermittelbar, erfolgt die Berechnung der Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand, den die Beamten für die Ermittlung des Sachverhalts, Klärung der Rechtsfragen sowie Prüfung des Antrags benötigen. Pro angefangener halber Stunde werden 50 und insgesamt mindestens 100 Euro fällig. Ist der Antragsteller ein eher klammer Steuerzahler, wird die Entscheidung über den Antrag so lange zurückgestellt, bis er die Gebühr bezahlt hat. Wer mit der Gebührenfestsetzung nicht einverstanden ist, kann gegen den Bescheid Einspruch einlegen.

BMF-Schreiben vom 12. März 2007, Aktenzeichen: IV A 4 - S 0224/07/0001.

Pendlerpauschale: Laut FG Baden-Württemberg nicht verfassungswidrig

(Val) Der Kläger machte in seinem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2007 eine Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt entsprach dem Antrag unter Hinweis auf das Steueränderungsgesetz 2007 nur teilweise. Der auf der Lohnsteuerkarte des Klägers eingetragene Freibetrag berücksichtigte bei der Berechnung der Entfernungspauschale lediglich 50 statt der geltend gemachten 70 Kilometer. Vor dem Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg machte der Kläger auch für die nicht berücksichtigten 20 Kilometer den Ansatz der Entfernungspauschale geltend, jedoch ohne Erfolg.

Gesetzgeber darf Traditionen ändern

Das FG wies die Klage ab. Zwar sei es nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2002 «traditioneller Teil» der Grundentscheidung des deutschen Einkommensteuerrechts, die

steuerrechtlich erhebliche Berufssphäre nicht erst «am Werkstor» beginnen zu lassen. Diese Tradition beinhaltet jedoch keine Ewigkeitsgarantie. Der Gesetzgeber habe die Befugnis, eine einfachgesetzliche Tradition zu ändern. Dies habe er getan, indem er jetzt davon ausgehe, dass die Berufs- beziehungsweise Arbeitssphäre erst «am Werkstor» beginne. Der Gesetzgeber hat nach Ansicht des FG damit weder gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit noch gegen das objektive Nettoprinzip verstoßen. Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

FG Baden-Württemberg, Außensenate Karlsruhe, Urteil vom 7. März 2007, Aktenzeichen: 13 K 283/06 (nicht rechtskräftig).

Steuerbelege: Strenge Nachweispflichten und neue Ordnungswidrigkeit

(Val) Sie ist wieder in vollem Gange, die hektische Suche in Kartons oder Ordnern nach den Belegen für die Steuererklärung 2006. Besonders bei der Fachliteratur sollten die Quittungen genau überprüft werden, da die Anerkennung nicht mehr so problemlos wie in der Vergangenheit läuft. Denn dort wurde der Gestaltungsspielraum oft deutlich überschritten.

Da ließen sich Arbeitnehmer in der Fachabteilung des Buchladens eine Quittung ausstellen, den Kassenbereich sah diese Literatur aber nicht. Denn der Kunde ging mit Beleg und ohne Buch nach Hause und setzte die nicht angefallenen Kosten bei der Steuer ab.

Beliebt war auch der Tausch unter Kollegen und Freunden. Da wurde die Quittung über das Medizinlexikon oder das PC-Handbuch mehrfach der Erklärung beigelegt. Kamen die Belege vom Finanzamt zurück, nutzte sie der Nächste für seinen Kostenabzug. Wer keinen großen Bekanntenkreis hatte, besorgte sich die entsprechenden Kaufunterlagen für die Fachliteratur über das Internet. Für 20 Euro beispielsweise gab es die gewünschten Quittungen über 198 Euro.

Beleg-Schummelei jetzt Ordnungswidrigkeit

Diese kleinen oder großen Schummeleien waren dem Fiskus doch zu viel. Um Internetauktionen mit Belegen über Fachliteratur oder Tankquittungen einzudämmen, gilt die Weitergabe seit einigen Monaten über das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen als Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Nach vorheriger Rechtslage konnten sich die Verkäufer der Quittungen darauf berufen, für die weitere Verwendung der Belege durch den Käufer nicht verantwortlich zu sein. Nunmehr wird den Finanzbeamten ermöglicht, die unberechtigte Weitergabe von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit

zu verfolgen.

Name des Käufers und Titel der Fachliteratur

Generell erforderlich ist die Vorlage der Quittung von Buchladen oder Onlinehändler. Sie muss den Namen des Käufers sowie den Titel der Fachliteratur enthalten. Darüber hinaus muss dem Finanzamt die Zahlung belegt werden, etwa die Abbuchung vom Konto oder der Kassenbeleg mit dem entsprechenden Betrag. Nur wenn diese drei Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind, können die Aufwendungen steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden.



Erbschaftsteuer: Nur vorläufig festzusetzen

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben am 19. März 2007 gleich lautende Erlasse zur vorläufigen Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) nach § 165 Absatz 1d der Abgabenordnung (AO) getroffen.

Hintergrund ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. November 2006 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/02), nach dem die durch § 19 Absatz 1 Erbschaftsteuergesetz angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar.

Im Hinblick auf diese Verpflichtung sind nach den Erlassen der Finanzbehörden unter anderem sämtliche Festsetzungen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AO in vollem Umfang für vorläufig zu erklären. Die Erlasse legen fest, welche Erklärungstexte diesbezüglich in die Steuerbescheide aufgenommen werden müssen.

Angestellte

Alterseinkünftegesetz: 2005 gezahlte Rentenversicherungsbeiträge nur begrenzt absetzbar

(Val) Ein Werbungskostenabzug für ab 2005 getätigte Aufwendungen zur Altersvorsorge ist laut Finanzgericht (FG) Köln nicht möglich, da der Gesetzgeber die Aufwendungen zwingend dem beschränkten Sonderausgabenabzug zugewiesen habe. Es schloss sich dem Bundesfinanzhof an, der am 1. Februar 2006, allerdings in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren (Aktenzeichen: X B 166/05), entschieden hatte, dass die im Alterseinkünftegesetz geregelte beschränkte Abziehbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen. Das Verfahren wird von der Finanzverwaltung als Musterverfahren geführt. Entsprechende Einspruchsverfahren können bundesweit im Hinblick auf dieses Verfahren zum Ruhen gebracht werden.

Überleitung auf nachgelagerte Besteuerung

Hintergrund: Durch das Alterseinkünftegesetz wird mit Wirkung ab dem Jahr 2005 die Besteuerung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen und anderen Altersvorsorgebezügen auf die so genannte nachgelagerte Besteuerung übergeleitet. Der Besteuerungsanteil steigt, abhängig vom Jahr des jeweiligen Rentenbeginns, schrittweise von zunächst 50 auf 100 Prozent bis zum Jahr 2040 an. Andererseits sind die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und andere Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2005 mit einem Anteil von 60 Prozent abziehbar. Dieser Anteil erhöht sich schrittweise bis 2025 auf 100 Prozent.

FG Köln, Urteil vom 20. Dezember 2006, Aktenzeichen: 12 K 2253/06.

Aufwendungen für Fachkongresse: Als Werbungskosten abziehbar

(Val) Aufwendungen für Fachkongresse können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar sein, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Dies ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Entsprechend hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Januar dieses Jahres entschieden.

Der Kläger ist Facharzt für Anästhesie und war in den Streitjahren 1998 und 1999 als Oberarzt in einer Klinik nichtselbständig tätig. 1998 nahm er zweimal jeweils an einem etwa einwöchigen «Internationalen Symposium für Anästhesie, Notfall-, Schmerz- und Intensivbehandlungsprobleme» teil, das sich auch an Ärzte im Praktikum, Krankenschwestern und -pfleger richtete. Darüber hinaus besuchte er 1999 das «5. Repetitorium Anästhesiologie» für Fachärzte. Die Teilnahme des Klägers an den jeweiligen Veranstaltungen haben die jeweiligen Veranstalter bestätigt. Der Kläger machte die Fortbildungskosten in Höhe von 2.084 beziehungsweise 3.587 Mark als Werbungskosten geltend. Das beklagte Finanzamt lehnte das ab. Die dagegen gerichtete Klage hatte sowohl erstinstanzlich als auch im Revisionsverfahren Erfolg.

Umstände des Einzelfalls entscheidend

Aufwendungen für einen Lehrgang seien als Werbungskosten abziehbar, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit bestehe, führte der BFH in seinem Urteil aus. Hierfür seien die Umstände des Einzelfalls entscheidend. Auf diese komme es auch für die Frage an, ob bei einem Fortbildungslehrgang, der - wie im Streitfall - nicht am Wohnort des Steuerpflichtigen stattfinde, neben den reinen Kursgebühren auch die Aufwendungen für die mit dem Lehrgang verbundene Reise als Werbungskosten abziehbar seien. Der vollständige Abzug der Reisekosten setze voraus, dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen sei. Die Befriedigung privater Interessen wie beispielsweise Erholung, Bildung und Erweiterung des allgemeinen Gesichtskreises dürfe dabei nicht ins Gewicht fallen oder nur von untergeordneter Bedeutung sein. Dies sei nach Ansicht des BFH hier der Fall gewesen.

BFH, Urteil vom 11. Januar 2007, Aktenzeichen: VI R 8/05.



Leitender Angestellter: Kann Kosten für Mitarbeiterbewirtung absetzen

(Val) Ein leitender Angestellter, dessen Gehalt in erheblichem Umfang vom Erfolg seiner Mitarbeiter abhängig ist, kann Aufwendungen für deren Bewirtung als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit abziehen. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Köln hervor.

Der Kläger war angestellter Organisationsleiter im Außendienst einer Versicherung, dessen Bezüge zu 40 Prozent vom Verkaufserfolg der ihm unterstellten Mitarbeiter abhingen. Er lud seine Mitarbeiter im Anschluss an eine Jahresabschlussstagung auf seine Kosten zu einer Dinershow ein. Das FG erkannte die entsprechenden Aufwendungen als Werbungskosten an. Die Revision zum Bundesfinanzhof in München wurde zugelassen.

FG Köln, Urteil vom 19. Januar 2007, Aktenzeichen: 10 K 4902/04.



Payback-Punkte: Tanken mit der Karte vom Chef kostet Lohnsteuer

(Val) Darf ein Mitarbeiter eine Tankkarte des Betriebs nutzen, um bei bestimmten Tankstellen Treibstoff nachzufüllen, werden die Kosten anschließend auf betriebliche und private Fahrten aufgeteilt. Der Prozentsatz für Wochenende und Freizeit führt zu einem geldwerten Vorteil. Schreibt nun die Mineralölgesellschaft dem Arbeitnehmer Payback-Punkte gut, führt dies ebenfalls zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, und das in vollem Umfang. Eine entsprechende Verwaltungsanweisung hat das

Bundesministerium der Finanzen (BMF) erlassen.

Payback-Punkte in Sachprämien oder Bargeld eintauschbar

Hintergrund dieses Erlasses ist die Praxisregelung, wonach viele Firmen im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen bei jedem Einkauf Payback-Punkte gutschreiben. Diese von der Einkaufshöhe abhängige Punktzahl kann später in Sachprämien oder sogar in eine Barauszahlung eingetauscht werden. Das funktioniert nicht nur bei Drogerie- und Supermärkten, sondern auch bei einzelnen Mineralölfirmen. Für Benzin, Diesel oder Wagenwäsche gibt es hier Punkte.

Überlässt nun der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Tankkarten für eine Mineralstoffkette, können die anschließend hierüber sowohl für dienstliche als auch private Zwecke tanken. Die Karten sind dabei auf den Arbeitgeber ausgestellt. Durch eine Freischaltung für das Payback-System besteht nun für die Belegschaft die Möglichkeit, sich beim Bezahlen der Tankrechnung Payback-Punkte auf ihr privates Konto gutschreiben zu lassen. Anschließend können sie hierfür dann eine Sachprämie ordern oder den entsprechenden Geldbetrag auszahlen lassen.

Grund des Tankens unerheblich

Die Finanzverwaltung setzt sämtliche auf dem privaten Punktekonto gutgeschriebenen Payback-Punkte als geldwerten Vorteil an. Damit ist es unerheblich, ob die Tankfüllung für eine Dienstreise oder die Urlaubsfahrt erfolgt ist. Der Vorteil unterliegt dann sowohl der Lohnsteuer als auch der Sozialversicherung. Dabei muss der Chef den Steuerabzug bereits bei Gutschrift auf dem privaten Punktekonto vornehmen und nicht erst bei der späteren Einlösung der Payback-Punkte.

BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2006, Aktenzeichen: IV C 5 - S 2334 - 68/06.



Arbeit, Ausbildung & Soziales

Verspätete Abschlussprüfung: Ausbildungsverhältnis dennoch beendet

(Val) Ein Berufsausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit. Findet die Abschlussprüfung später statt, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis nicht automatisch über die vereinbarte Zeit hinaus bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Eine entsprechende Verlängerung sei im Gesetz nicht vorgesehen urteilte das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Eine Verlängerung finde nur statt, wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht bestanden habe. Dann verlängert sich auf sein Verlangen das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch längstens um ein Jahr. Ansonsten könne nur die zuständige Stelle die Ausbildungszeit auf Antrag verlängern, wenn dies erforderlich sei, damit der Auszubildende das Ausbildungsziel erreiche.



Die Klägerin hatte mit der Beklagten einen Berufsausbildungsvertrag zur Restaurantfachfrau abgeschlossen, wonach das Ausbildungsverhältnis am 15. Oktober 2001 beginnen und am 14. Oktober 2004 enden sollte. Die zuständige Industrie- und Handelskammer teilte als voraussichtlichen Termin der Abschlussprüfung den «Winter 2004» mit. Die Beklagte beschäftigte die Klägerin nach dem vereinbarten Beendigungszeitpunkt des Ausbildungsverhältnisses nicht weiter. Die Auszubildende bestand die Abschlussprüfung mit Ablegung der mündlichen Prüfung am 29. Januar 2005.

Mit ihrer Klage hat sie die Feststellung begehrt, dass ihr Ausbildungsverhältnis bis zum Tag der Prüfung

bestanden habe. Das Arbeitsgericht hat in erster Instanz ihrer Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit ihrer Revision blieb die Klägerin vor dem BAG erfolglos.

BAG, Urteil vom 13. März 2007, Aktenzeichen: 9 AZR 494/06.

Geldgeschenke an Kinder: In der Regel keine Kürzung des Arbeitslosengeldes II

(Val) Das Frühjahr ist die traditionelle Zeit für Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe. Häufig bekommen Kinder und Jugendliche zu diesen Festen Geldgeschenke. Solche Geldgeschenke sind nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit in der Regel auch für Familien, die Arbeitslosengeld II beziehen, problemlos. Dies gelte zumindest dann, wenn die Geschenke einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten, teilte Heinrich Alt, Vorstand Grundsicherung der Bundesagentur für Arbeit, mit.

Geldgeschenke an Kinder würden in der Regel nicht auf ihren Anspruch auf Sozialgeld angerechnet. Eine Anrechnung auf den Arbeitslosengeld II-Anspruch der Eltern sei sogar gänzlich unzulässig, denn Einkommen und Vermögen von Kindern würden nur bei deren eigenen Anspruch berücksichtigt.

Nach derzeitiger Rechtslage müsse über die Geldgeschenke allerdings im Einzelfall entschieden werden. Geschenke zu Festen wie Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe seien einmalige Einnahmen, die nämlich grundsätzlich nach der entsprechenden Verordnung auf den Bedarf der hilfebedürftigen Person anzurechnen seien. Im konkreten Fall könne aber nach der entsprechenden Verordnung der Bundesregierung eine andere Regelung angezeigt sein. Ob finanzielle Zuwendungen Dritter angerechnet würden, hänge von deren Höhe und einer möglichen Zweckbestimmung ab.

Hartz IV: Auch modernisierte Wohnungen können an- gemessen sein

Die Arbeitsförderung Schwalm-Eder hatte einer heute 43-jährigen Langzeitarbeitslosen aus Schwalmstadt die volle Übernahme der Unterkunftskosten verweigert, weil diese über der für Schwalmstadt festgesetzten Pauschale von 210 Euro Bruttokaltmiete lagen. Nachdem Wohnungen des kommunalen Wohnungsbauträgers einfach modernisiert worden war, erhöhte sich die Miete über die Grenze. Das hessische Landessozialgericht (LSG) hielt die Kosten der einfach modernisierten Wohnung dennoch für angemessen, so

dass die Arbeitsförderung die Kosten voll zu übernehmen habe.

Tatsächliche Mietpreise sind entscheidend

Die Angemessenheit von Unterkunftskosten von Arbeitslosengeld II-Empfängern dürfe von den Kommunen weder pauschal noch auf der Grundlage örtlicher Durchschnittsmieten festgesetzt werden, so das Gericht. Maßgeblich seien vielmehr die tatsächlichen Mietpreise für vergleichbare Wohnungen des unteren Preissegments. Um die als angemessen anzusehenden Kosten zu ermitteln, müssten die Träger der Grundsicherung entweder auf Mietspiegel zurückgreifen oder, wenn diese nicht vorhanden seien, selbst Daten erheben. Dabei dürften die Langzeitarbeitslosen nicht einfach auf ländliche Gemeinden verwiesen werden, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, in einem städtischen Mittelzentrum lebten. Als angemessene Unterkunftskosten hätten somit die vergleichbaren Mieten am örtlichen Wohnungsmarkt zu gelten.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

LSG Hessen, Urteil vom 14. März 2007, Aktenzeichen: L 9 AS 260/06.

Zeuge: Muss trotz «Arbeitsunfähigkeit» erscheinen

(Val) Ein ärztliches Attest, das einem Zeugen «Arbeitsunfähigkeit» bescheinigt, ist keine hinreichende Entschuldigung für dessen Fehlen bei einem Gerichtstermin, zu dem er ordnungsgemäß geladen war. Dies geht aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Saarbrücken hervor.

Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit

Der Beschwerdeführer hatte sein Fernbleiben telefonisch am Tag der Verhandlung mit einer Erkrankung entschuldigt und per Fax ein ärztliches Attest vom selben Tag übersandt, das ihm seine Arbeitsunfähigkeit bescheinigte. Dennoch hatte ihm das Gericht ein Ordnungsgeld wegen seines Fehlens beim Termin aufgebremmt. Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer ohne Erfolg.

Keine ausreichende Entschuldigung

Das OLG erachtete die Entschuldigung des Zeugen als nicht ausreichend. Der durch ärztliches Attest allein belegte Umstand, er sei am Verhandlungstag arbeitsunfähig gewesen, sei nicht geeignet, sein Ausbleiben als nicht pflichtwidrig erscheinen zu lassen. Dass er in Folge der Arbeitsunfähigkeit zugleich auch reiseunfähig gewesen ist, belege das Attest gerade nicht. Dies sei aber Voraussetzung für eine hinreichende Entschuldigung. Nur dann, wenn der Zeuge sowohl reise- als auch verhandlungsunfähig sei, sei sein Ausbleiben zu einem gerichtlich anberaumten Termin genügend

entschuldigt.

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22. Januar 2007, Aktenzeichen: 5 W 8/07-4.



Gewinn eines Autos: Kein Arbeitslosengeld II mehr

(Val) Der Gewinn eines Autos schließt für die Zeit, bis der Wert des Wagens verbraucht ist, den Anspruch eines Langzeitarbeitslosen auf Arbeitslosengeld II (ALG II) aus. Eine entsprechende Entscheidung hat das Sozialgericht (SG) Dortmund getroffen.

Bei einem Gewinnspiel einer Baumarktkette hatte ein Familienvater den Hauptgewinn gewonnen: einen VW Golf im Wert von rund 17.600 Euro. Die zuständige ALG II-Stelle wertete das Auto als einmaliges Einkommen des Hilfeempfängers und hob die Bewilligung von Arbeitslosengeld II für einen Zeitraum von zehn Monaten auf.

Der Arbeitslose beehrte gegen diese Entscheidung einstweiligen Rechtsschutz. Er machte geltend, das Kfz sei als Vermögen im Rahmen der Vermögensfreibeträge geschützt. Dem folgte das SG nicht, sondern ordnete den durch den Gewinn des Autos erlangten Wert als Einkommen des Familienvaters ein. Zum Einkommen zähle alles, was der Hilfeempfänger während des Zahlungszeitraumes wertmäßig dazu erhalte. Zum Vermögen zählten dagegen nur diejenigen Werte, die der Bedürftige zu Beginn des Zahlungszeitraumes bereits zur Verfügung habe.

SG Dortmund, Urteil vom 19. März 2007, Aktenzeichen: S 27 AS 59/07 ER.

Bauen & Wohnen

Eigenheimzulage: Neuschaffung von Wohnraum nicht erforderlich

(Val) Da das Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) die Vermögensbildung durch die Herstellung oder Anschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum und zugleich die eigene Wohnung als Bestandteil der privaten Altersvorsorge fördern soll, ist die Neuschaffung einer Wohnung, nicht die von Wohnraum maßgebend. Von einer entsprechenden Wohnungsneuschaffung ist auszugehen, wenn Wohnräume einer Etage, die mit einer Gemeinschaftsküche und einem Gemeinschaftsbad ausgestattet sind und bisher als Studentenwohnheim genutzt wurden, insgesamt zu einer Eigentumswohnung umgebaut werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte im Dezember 1999 eine noch im Umbau befindliche Eigentumswohnung im vierten Obergeschoss eines Wohngebäudes erworben, die er nach Fertigstellung ab April 2000 selbst bewohnte und für die er Eigenheimzulage beantragte. Das Gebäude war in den Jahren 1975 und 1976 als Studentenwohnheim errichtet worden. Es bestand vor dem Umbau aus 65 einzelnen Wohnräumen mit einer Wohnfläche von je zwölf oder 15 Quadratmetern, die über einen gemeinsamen Flur erreichbar waren. Jede Etage war mit einer Gemeinschaftsküche und einem Gemeinschaftsbad ausgestattet.

Das beklagte Finanzamt gewährte zunächst die Eigenheimzulage antragsgemäß, setzte sie dann aber mit einem Änderungsbescheid niedriger fest. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Finanzgericht keinen Erfolg. Erst der BFH gab dem Kläger Recht. Er entschied, dass die Voraussetzungen für eine Neufestsetzung der Eigenheimzulage nicht gegeben seien. Die Eigenheimzulage müsse wegen der Neuschaffung einer Wohnung in voller Höhe gewährt werden.

BFH, Urteil vom 7. November 2006, Aktenzeichen: IX R 19/05.

Mischgebiet: Gaststättenbetrieb mit wechselnden Motto-Partys unzulässig

(Val) Eine Schank- und Speisewirtschaft mit täglich wechselndem Unterhaltungsprogramm (Motto-Partys) ist eine Vergnügungsstätte, die in einem bauplanungsrechtlichen Mischgebiet unzulässig ist. So hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz

aktuell entschieden.

Der Kläger betreibt eine Schank- und Speisewirtschaft, die aus einem Speiserestaurant, einem Biergarten und dem «Starclub» besteht. Nach der Gaststättenerlaubnis sind nur einzelne besondere Veranstaltungen erlaubt, sofern hierdurch der Charakter des Betriebes als Schank- und Speisewirtschaft nicht verändert wird. Im «Starclub» veranstaltete der Kläger im täglichen Wechsel so genannte Motto-Partys. Auf Antrag eines Nachbarn, der sich durch die von diesen Veranstaltungen ausgehenden Lärmimmissionen gestört fühlte, verpflichtete das Verwaltungsgericht die Bauaufsichtsbehörde, die aktuelle Nutzung des «Starclub» zu untersagen. Den Antrag des Klägers, hiergegen die Berufung zuzulassen, lehnte das OVG ab.

Vorliegen einer Vergnügungsstätte

Bei dem Betrieb des Klägers handele es sich nicht um eine Schank- und Speisewirtschaft, sondern um eine Vergnügungsstätte. In ihr würden nicht nur Getränke aller Art allein oder mit Speisen an Gäste zum Verzehr in den Wirtschaftsräumen verabreicht. Vielmehr würden allwöchentlich Veranstaltungen durchgeführt, die vor allem der Kontaktabahnung dienen. So habe etwa die «Große Westpfälzer Singlenacht» montags, die «Datingnight» samstags, die «Mallorca-Beach-Night» freitags und die Karaoke-Party donnerstags stattgefunden. Deutliches Kennzeichen für das Bestehen einer Vergnügungsstätte sei darüber hinaus das bei üblichen Wirtschaften unbekanntes Eintrittsgeld. Außerdem sei der Betrieb durch die Werbung im Internet, durch Flyer sowie durch Transparente an überörtlichen Straßen auf ein Publikum aus der gesamten Region Westpfalz ausgerichtet. Ein solcher Betrieb sei in dem hier vorhandenen Mischgebiet, das der Unterbringung von Wohnungen und Gewerbebetrieben diene, die das Wohnen nicht wesentlich störten, nicht zulässig.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 9. März 2007, Aktenzeichen: 8 A 10066/07.OVG.



Wohnungsöffnung wegen Klopfgeräuschen: Mieter muss keine Kosten tragen



(Val) Ein Mieter, dessen Wohnung von der Polizei geöffnet wurde, weil aus ihr laute Klopfgeräusche zu hören waren, muss nicht für die dadurch entstandenen Kosten aufkommen. Das geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Neustadt hervor.

Laute Heizungsgeräusche

Im entschiedenen Fall war die Polizei von Bewohnern eines Mehrfamilienhauses davon verständigt worden, dass aus der Wohnung starke Klopf- und Knackgeräusche zu vernehmen seien. Die Polizeibeamten befürchteten, dass ein defektes Elektrogerät die Ursache hierfür sei und dadurch ein Brand ausgelöst werden könnte. Da weder der Mieter noch der Hausmeister zu erreichen waren, ließ die Polizei die Wohnung durch einen Schlüsseldienst öffnen. Nach der Öffnung wurde festgestellt, dass die Geräusche von der Heizung stammten und durch das Zurückdrehen des Heizkörperventils abgestellt werden konnten.

Die für diese Maßnahme angefallenen Kosten in Höhe von rund 200 Euro stellte die Polizei dem betroffenen Mieter in Rechnung. Auf seine Klage hin hat das VG den Kostenbescheid aufgehoben.

In der Begründung führte das Gericht aus: Zwar sei das Eindringen in die Wohnung gerechtfertigt gewesen, weil die Polizei zu Recht davon ausgehen könne, dass möglicherweise die Gefahr eines Brandes bestehe. Die Kosten hierfür dürften dem Kläger aber nicht auferlegt werden. Dieser sei für das Geschehen nicht verantwortlich. Er habe nicht vorhersehen können, dass ein Thermostatventil derart laute Klopfgeräusche verursache und es deshalb sogar zu einem Polizeieinsatz komme.

VG Neustadt, Urteil vom 9. Februar 2007, Aktenzeichen: 5 K 1581/06.NW.

Mobile Parabolantenne: Nicht unbedingt störend

Um eine mobile Parabolantenne, die auf dem Balkon stehen und ausländische Programme ins deutsche Heim senden sollte, stritt ein Wohnungseigentümer mit den Hausgenossen. Nachdem er vor dem Amtsgericht Kandel und Landgericht (LG) Landau unterlegen war, bemühte er in dritter Instanz das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken. Dieses verwies die Sache zurück an das LG.

Mangelhafte Tatsachenfeststellung

Grundlage der Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft war eine Vereinbarung über ein Verbot von Außenantennen, von dem jedoch Ausnahmen zulässig waren. Diese Regelung hatte zur Folge, so das OLG, dass die Hausgemeinschaft die Balkonantenne untersagen durfte, wenn sie als ein das geordnete Zusammenleben störender Nachteil empfunden werden konnte. Eine solche wesentliche Beeinträchtigung wäre insbesondere dann gegeben, wenn die Antenne als bauliche Veränderung anzusehen wäre und dies zu einer konkreten, objektiven Minderung des Erscheinungsbildes führen würde.

Da es sich bei der Antenne des Klägers um eine mobile Anlage handele, die ohne Verankerung hinter der Balkonbrüstung aufgestellt werden könne, sei hier eine solche Beeinträchtigung jedoch nicht ohne weiteres anzunehmen. Das OLG hat deshalb beanstandet, dass das LG sich vom Erscheinungsbild nicht selbst einen direkten Eindruck vor Ort verschafft hatte und verwies die Sache an die Vorinstanz zur Nachbesserung dieses Mangels zurück.

Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluss vom 25. September 2006, Aktenzeichen: 3 W 213/05.

Bußgeld & Verkehr

Personenverkehr: Fahrschein weg heißt nicht auch Restgeld weg

(Val) Verkehrsbetriebe sind berechtigt, Fahrausweise einzuziehen, die nur in Verbindung mit einem Personalausweis benutzt werden dürfen, wenn bei einer Kontrolle der Ausweis nicht vorgelegt wird. Sie dürfen auch ein zusätzliches (Straf-)Beförderungsentgelt vom Fahrgast erheben. Entsprechende Regelungen enthält die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VOABB), die von den Verkehrsbetrieben meist wortgleich in ihre Allgemeinen Beförderungsbedingungen übernommen werden.

Es ist jedoch nicht erlaubt, das noch nicht "abgefahrene" Fahrgeld für die Restgeltungsdauer der Fahrkarte einzubehalten. Eine solche Regelung sieht die VOABB nicht vor. Der Ausschluss einer Fahrgelderstattung bei Nichtvorzeigen der Bescheinigung oder des Personalausweises, die mit dem Fahrausweis gemeinsam zur Beförderung berechtigen, würde den Fahrgast entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen und verstößt deshalb gegen die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltenen Vorschriften zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, konkret § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB. Eine solche zusätzliche Sanktion ist nicht gerechtfertigt, da der mit der Erstattung verbundene Verwaltungsaufwand vom Personenbeförderer durch die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr vom Fahrgast verlangt werden könnte.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.11.2006, Aktenzeichen: X ZR 16/05.

Kfz-Haftpflicht: Ein Schulbus erfordert Schritttempo

(Val) Hat ein Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht gehalten, so dürfen nicht nur nachfolgende, sondern auch entgegenkommende Autofahrer nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Dem Autofahrer müsse, so das Amtsgericht (AG) Prüm, bewusst sein, dass die aussteigenden Kinder häufig weder auf den nachfolgenden noch auf den Verkehr auf der anderen Straßenseite achteten. Bei einem Unfall hatte der Fahrer daher regelmäßig allein.

Ein Mitverschulden des Kindes oder eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern wertete der Amtsrichter als "rechtlich unbedeutend". Vor Gericht hatte eine Berufsgenossenschaft mit ihrer Klage gegen

die Kfz-Haftpflichtversicherung Erfolg, nachdem sie für die Folgen eines Unfalles eines sechsjährigen Kindes, das sich auf dem Weg von der Schule nach Hause befand, eingetreten war.

AG Prüm, Urteil vom 13. September 2006, Aktenzeichen: 6 C 146/06.



Rennradfahrer: Müssen Schutzhelm tragen

(Val) Wer mit seinem Rennrad seinen Freizeitsport auf öffentlichen Straßen ausübt, muss grundsätzlich einen Schutzhelm tragen. Anderenfalls trifft ihn im Falle einer Kopfverletzung ein Mitverschulden, das seinen Schadensersatzanspruch mindern oder ausschließen kann. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf auf die Schadensersatzklage eines 67 Jahre alten Hobbyradlers entschieden, der im Sommer 2005 am Niederrhein mit seinem Rennrad zu Fall geraten war, als er sich nach Durchfahren einer unübersichtlichen Rechtskurve einem Traktor mit breitem Heuwender gegenüber sah.

Der Kläger, der zwar Rennkleidung, aber keinem Schutzhelm trug, hatte darauf eine Vollbremsung eingeleitet, die das Hinterrad wegrutschen ließ und ihn selbst zu Boden warf. Infolge des Sturzes hatte er schwere Kopfverletzungen erlitten. Bereits das Landgericht hatte in der Vorinstanz seine Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Kläger nicht auf Sicht und damit viel zu schnell in die unübersichtliche Kurve eingefahren sei.

Rennradfahrer müssen besonders aufpassen

Das OLG bestätigte das Urteil, führte aber ergänzend aus, dass das Mitverschulden des Klägers auch darauf beruhe, dass er fahrlässigerweise keinen Schutzhelm getragen habe. Während man dem herkömmlichen Freizeifahrer, der sein Gefährt ohne sportliche Ambitionen einsetze, mangels entsprechender Übung nicht ohne weiteres abverlangen könne, zu seinem

eigenen Schutz vor Unfallverletzungen einen Sturzhelm zu tragen, sei die Lage bei besonders gefährdeten Radfahrergruppen wie etwa Radsport betreibenden Rennradfahrern anders zu beurteilen. Hier habe jeder die Obliegenheit, sich durch einen Schutzhelm vor Kopfverletzungen, die im Falle eines Sturzes oder der Kollision mit Kraftzeugen eintreten können, zu schützen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 12. Februar 2007, Aktenzeichen: I-1 U 182/06 (nicht rechtskräftig).

Lkw-Fahrer: Sollen eine Stunde länger ruhen

Ruhe- und Maximallenkzeiten für Lkw-Fahrer sollen nach dem Willen der Bundesregierung neuen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) angepasst werden. Zur Umsetzung einer EU-Verordnung hat sie einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die erforderlichen Anpassungen des deutschen Rechts enthält und die Voraussetzungen für die Änderungen der Fahrpersonalverordnung und der Kontrollrichtlinienverordnung schaffen soll.

Mit der EU-Verordnung VO (EG) Nr. 561/2006, die nach Angaben der Bundesregierung in wesentlichen Teilen am 11. April 2007 in Kraft treten wird, soll die Mindestruhezeit von Lkw-Fahrern von derzeit acht auf neun Stunden erhöht werden. Außerdem werde eine 14-tägige Wochenruhezeit von mindestens 45 Stunden vorgeschrieben. Die höchstzulässige Lenkzeit pro Kalenderwoche soll mit der Verordnung auf 56 Stunden begrenzt werden, die höchstzulässige Lenkzeit pro Doppelwoche darf 90 Stunden nicht überschreiten.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes, Bundestags-Drucksache 16/4691.



Mobiles Halteverbotsschild: Abschleppen drei Tage nach Aufstellen rechtmäßig

(Val) Ein zunächst in zulässiger Weise geparktes Kfz darf auf Kosten seines Halters abgeschleppt werden, wenn drei Tage vergangen sind, seitdem ein mobiles Halteverbot aufgestellt wurde. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg entschieden.

Vorübergehendes Haltverbot wegen Baumpflegearbeiten

Einen Tag, nachdem der Kläger seinen Pkw den Verkehrsvorschriften entsprechend am Straßenrand abgestellt hatte, wurde in diesem Bereich wegen geplanter Baumpflegearbeiten ein Halteverbotsschild aufgestellt. Das Schild enthielt den Zusatz, dass es erst ab dem nächsten Montag, also drei Tage später, gelten solle. Am darauf folgenden Dienstag ließ der Beklagte das klägerische Kfz abschleppen. Der Kläger bekam es erst wieder ausgehändigt, als er die Abschleppkosten in Höhe von etwa 150 Euro gezahlt hatte. Die gegen die Belastung mit den Abschleppkosten gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Unkenntnis hilft nicht weiter

Das Argument des Klägers, von dem mobilen Halteverbotsschild keine Kenntnis gehabt zu haben, half ihm nicht weiter. Der VGH gestand ihm zwar zu, dass Dauerparken an sich erlaubt sei. Jedoch könne der Dauerparker nicht darauf vertrauen, dass die Verkehrsverhältnisse unverändert blieben. Das Abschleppen sei hier verhältnismäßig gewesen, weil es erst am vierten Tag nach dem Aufstellen des Schildes erfolgt sei.

Laut Gericht könne davon ausgegangen werden, dass ein Fahrzeughalter innerhalb einer Zeitspanne von 4 Tagen auch im Eigeninteresse nach seinem Kfz sehe. Dabei sind vier Tage vier Tage, so dass Sams-, Sonn- oder Feiertage mitzuzählen sind.

Einschränkend stellten die Richter aber auch fest: Wird die Änderung der Verkehrsführung mit einem geringeren zeitlichen Vorlauf angekündigt, ist eine Kostenbelastung nur gerechtfertigt, wenn die bevorstehende Änderung sich für den Verkehrsteilnehmer bereits beim Abstellen des Fahrzeugs deutlich erkennbar als unmittelbar bevorstehend abgezeichnet hat.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Februar 2007, 1 S 822/05.

Ehe, Familie & Erben

Aufstockungsunterhalt: Befristung trotz langer Ehedauer

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit einer aktuellen Entscheidung die Rechte Unterhaltspflichtiger gestärkt. Danach kann der naheheuliche Aufstockungsunterhalt trotz einer langjährigen Ehedauer zeitlich befristet werden, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte inzwischen durch eigenes Einkommen und Vermögen dauerhaft abgesichert ist und auch allein mindestens einen Lebensstandard erreicht, den er ohne die Ehe erreicht hätte.

Nach § 1573 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann ein geschiedener Ehegatte, auch wenn er wieder voll berufstätig ist, Aufstockungsunterhalt in Höhe der Differenz seiner eigenen Einkünfte zu dem Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen verlangen. Dieser Unterhaltsanspruch kann allerdings laut § 1573 Absatz 5 BGB, der 1986 eingefügt wurde, zeitlich begrenzt werden, soweit ein zeitlich unbefristeter Anspruch auf Aufstockungsunterhalt, insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit, unbillig wäre.

Eigenes Einkommen kann ausreichen

Der BGH hat entschieden, dass es dem Unterhaltsberechtigten zumutbar sein kann, sich nach einer Übergangszeit mit dem Einkommen zu begnügen, das er ohne die Ehe durch eigenes Erwerbseinkommen hätte und jetzt auch erzielt. Das gelte nur dann nicht, wenn die Differenz zwischen dem eigenen Einkommen und dem Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen einen ehebedingten Nachteil darstelle, den es auch weiterhin auszugleichen gelte. Dabei komme der Ehedauer und der Dauer der Kindererziehung zwar erhebliches Gewicht, aber keine allein entscheidende Bedeutung zu. Im Rahmen der Abwägung aller relevanten Umstände sei daneben auch darauf abzustellen, ob der unterhaltsberechtigte Ehegatte inzwischen durch eigenes Einkommen und Vermögen dauerhaft abgesichert sei und auch allein mindestens einen Lebensstandard erreiche, den er ohne die Ehe erreicht hätte. Im konkreten Fall bestätigte der BGH eine von der Vorinstanz vorgenommene Befristung trotz der rund 20-jährigen Dauer der Ehe und Kindererziehung.

BGH, Urteil vom 28. Februar 2007, Aktenzeichen: XII ZR 37/05.



Barunterhalt: Auch bei verstärkt ausgeübtem Umgangsrecht

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein Vater auch dann allein barunterhaltspflichtig bleibt, wenn die unterhaltsbedürftigen Kinder sich bei ihm etwa ein Drittel der Zeit aufhalten.

Abwechselnde Kinderbetreuung

Die 1991 geborenen Klägerinnen nehmen ihren Vater, den Beklagten, auf Zahlung von Kindesunterhalt in Anspruch. Sie leben überwiegend bei ihrer Mutter. Beiden Elternteilen steht die elterliche Sorge für die Zwillinge gemeinsam zu. Sie betreuen sie abwechselnd, und zwar in der Weise, dass diese sich von Mittwochabend bis Montagmorgen beim Vater aufhalten und sodann nach der Schule in den Haushalt der Mutter wechseln, wo sie bis zum Mittwochabend der folgenden Woche bleiben. Die Ferien verbringen die Zwillinge jeweils hälftig bei einem der Elternteile.

Mutter trägt dennoch Hauptverantwortung

Der BGH meinte dennoch, dass die Mutter ihre Verpflichtung, zum Unterhalt der Zwillinge beizutragen, allein durch deren Pflege und Erziehung erfülle, während

der Vater allein für deren Barunterhalt aufzukommen habe. Diese Aufteilung von Bar- und Betreuungsunterhalt sei so lange nicht in Frage zu stellen, wie das deutliche Schwergewicht der Betreuung bei einem Elternteil liege, dieser mithin die Hauptverantwortung für ein Kind trage. Das sei grundsätzlich auch dann der Fall, wenn sich ein Kind im Rahmen eines über das übliche Maß hinaus wahrgenommenen Umgangsrechts bei einem Elternteil aufhalte.

Zur Beantwortung der Frage, ob ein Elternteil die Hauptverantwortung für ein Kind trage, komme der zeitlichen Komponente der von ihm übernommenen Betreuung indizielle Bedeutung zu. Im vorliegenden Fall entfalle auf den Beklagten ein Betreuungsanteil von etwas mehr als einem Drittel, sodass die Eltern keine Betreuung in einem Wechselmodell mit im Wesentlichen gleichen Anteilen praktizierten. Daher sei für die Zwillinge nur der Vater barunterhaltspflichtig.

BGH, Urteil vom 28. Februar 2007, Aktenzeichen: XII ZR 161/04.

Erbschaftsteuer: Bundesrat fordert zügige Neuregelung

(Val) Der Bundesrat fordert im Bereich der Erbschaftsteuer insbesondere die Bewertungsfragen kurzfristig zu regeln. Die Länder kündigten dazu einen eigenen Vorschlag innerhalb der nächsten sechs Monate an. Das formelle Gesetzgebungsverfahren solle bis zum Ende 2007 abgeschlossen werden, um hinreichende Rechtssicherheit für die Wirtschaft zu gewährleisten.

Der Bundesrat spricht sich gegen eine generelle Rückwirkung des zukünftigen Gesetzes aus. Diese solle nur auf individuellen Antrag des Steuerpflichtigen eintreten. Außerdem wollen sich die Länder noch einmal zur geplanten erleichterten Unternehmensnachfolge äußern. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, ihren ursprünglichen Gesetzentwurf dem Bundestag noch nicht zuzuleiten.



Pflichtteilsrecht: Soll reformiert werden

(Val) Im Erbrecht bahnen sich grundlegende Veränderungen an. In Anbetracht sich ändernder Familienverhältnisse wie der zunehmenden Zahl von Scheidungen, «Patchworkfamilien» und nichtehelichen Partnerschaften soll unter anderem das Pflichtteilsrecht reformiert werden.

Vor allem der Entzug des Pflichtteils soll erleichtert werden. So ist geplant, bei der Pflichtteilsentziehung künftig alle Personen zu schützen, die dem Erblasser einem Ehegatten, Lebenspartner oder Kindern vergleichbar nahe stehen, zum Beispiel auch Stief- und Pflegekinder. Eine Entzug des Pflichtteils soll auch dann möglich sein, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder sie körperlich schwer misshandelt. Der Entziehungsgrund des «ehelosen und unsittlichen Lebenswandels» soll dagegen entfallen. Stattdessen soll künftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen, wenn es dem Erblassers unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen.

Stundung unter erleichterten Voraussetzungen

Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, müssen die Erben diese Vermögenswerte oft nach dem Tod des Erblassers verkaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Lösung bietet hier die geltende Stundungsregelung, die jedoch sehr eng ausgestaltet und nur dem pflichtteilsberechtigten Erben, insbesondere Abkömmlingen oder Ehegatten, eröffnet ist. Mit der Reform soll die Stundung unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben durchsetzbar sein.

Flexiblere Ausschlussfrist

Die Ausschlussfrist für Pflichtteilsergänzungsansprüche wird flexibler. Ein Pflichtteilsergänzungsanspruch kann für den Pflichtteilsberechtigten nach geltendem Recht bestehen, wenn der Erblasser Vermögenswerte an eine dritte Person verschenkt und dadurch den Nachlass verringert hat. Schenkungen werden dabei in voller Höhe berücksichtigt, wenn sie bis zu zehn Jahre vor dem Erbfall durchgeführt wurden. Die Reform sieht vor, dass die Schenkung für die Pflichtteilsberechnung graduell immer weniger Berücksichtigung findet, je länger sie zurück liegt.

Schließlich sollen Pflegeleistungen beim Erbausgleich besser honoriert werden.

Familie und Kinder

Zweitwohnungsteuer: Gilt auch bei Hauptwohnsitz in elterlicher Wohnung

(Val) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat bereits am 4. April 2006 in zwei Urteilen grundsätzlich die Rechtmäßigkeit von Zweitwohnungsteuersatzungen bestätigt. In den Verfahren gegen die Fremdenverkehrsgemeinden Aschau und Tegernsee hat das Gericht befunden, dass bayerische Gemeinden grundsätzlich berechtigt sind, eine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes zu erlassen (Aktenzeichen: 4 N 04.2798 und 4 N 05.2249).

Gericht verweist auf Gleichheitsgebot

Nun wandte sich eine Studentin, die an ihrem Studienort Augsburg mit Nebenwohnung gemeldet ist, gegen die Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt - ohne Erfolg. Laut Gericht ist die Personengruppe der Studenten auch dann nicht von der Zweitwohnungsteuerpflicht auszunehmen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in der elterlichen Wohnung hat. Zur Wahrung des Gleichheitsgebots müsse sich die Zweitwohnungsteuer grundsätzlich auch auf die aus beruflichen oder zu Ausbildungszwecken gehaltenen Zweitwohnungen erstrecken.

BayVGH, Urteil vom 14. Februar 2007, Aktenzeichen: 4 N 06.367.



Alleinerziehende: Vorteil entfällt bei gemeinsamer Wohnung

(Val) Seit 2004 gibt es einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1.308 Euro. Verheiratete Eltern

dürfen dabei leer ausgehen, entschied jetzt der Bundesfinanzhof (BFH). Die Steuervergünstigung wird generell nur Alleinstehenden gewährt und daher verheirateten Eltern nicht aufgrund ihrer Ehe abgelehnt. Den Entlastungsbetrag erhalten auch zusammenlebende unverheiratete Eltern nicht.

Allein erziehende Väter oder Mütter können den Entlastungsbetrag geltend machen, der bereits vorab über die Steuerklasse II mindernd bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt wird. Ein entscheidender Nachteil im Vergleich zum ehemaligen Haushaltsfreibetrag ist, dass die neue Vergünstigung gestrichen wird, wenn neben Elternteil und Kind noch weitere Erwachsene im Haushalt leben. Alleinstehende müssen diesen Begriff wörtlich nehmen. Wohnt etwa der Lebensgefährte oder ein Verwandter mit im Haushalt, ist dies ein Ausschlussgrund für die Steuervergünstigung. Der klassische Fall des zusammenlebenden, nicht verheirateten Paares wird jetzt nicht mehr gefördert. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Partner auch beide Eltern des Kindes sind. Selbst die mit im Haushalt lebende Großmutter oder der volljährige Nachwuchs ohne Anspruch auf Kindergeld sind bereits schädlich.

Der BFH möchte verheiratete Eltern aber nicht generell vom Entlastungsbetrag ausschließen. Trennt sich ein Ehepaar oder wird frisch geheiratet, gibt es unabhängig vom Datum für das gesamte Jahr Splitting, was im Gegenzug den Ausschluss der Vergünstigung bedeutet. Allerdings sind sie vor der Ehe oder nach der Trennung alleinstehend. Da ihnen dennoch kein Entlastungsbetrag zusteht, könnte dies verfassungswidrig sein. Neben Trennung und Heirat gilt das auch, wenn ein Ehegatte längere Zeit im Krankenhaus verbringen muss, bei berufsbedingter doppelter Haushaltsführung, einem Auslandsaufenthalt und in Fällen der Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder schweren Behinderung. Auf diese besonderen Aspekte mussten die Richter allerdings im Urteilsfall nicht näher eingehen, haben aber ihre Zweifel geäußert.

BFH, Urteil vom 19.10.2006, Aktenzeichen: III R 4/05.

Kindergeld: Auch zwischen Exmatrikulationsantrag und Exmatrikulation

(Val) Allein der Antrag auf Exmatrikulation belegt noch nicht, dass das Studium vor Ende des Semesters abgebrochen wurde. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz in einem Urteil zum Kindergeld entschieden.

Abbruch des Studiums

Der Sohn der Klägerin hatte sein Universitätsstudium abgebrochen. Die Klägerin hatte der Familienkasse mitgeteilt, dass der Sohn ab dem 1. April 2005 ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis

aufgenommen habe, bis 31. März 2005 habe er noch studiert. Die Familienkasse gewährte bereits für den Monat März kein Kindergeld mehr. Denn der Antrag auf Exmatrikulation sei schon am 14. Februar 2005 gestellt worden.

Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich. Das FG führte aus, nach dem Einkommensteuergesetz werde ein Kind berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet werde. Solange Ausbildungsgänge absolviert würden, die im Rahmen einer Ausbildungs- oder Studienordnung liefen und der Auszubildende daran teilnehme, befinde er sich in Berufsausbildung. Hier sei dies bis zum 31. März 2005 der Fall gewesen. Die Absicht, zum Ende des Semesters das Studium zu beenden und dies im Laufe des Studiums gegenüber der Universität kundzutun, stelle keine sofortige tatsächliche Abbruchentscheidung dar. Die Familienkasse habe sich auf die Vermutung beschränkt, dass mit dem Antrag auf Exmatrikulation ein Abschluss der Hochschulausbildung nicht mehr angestrebt werde. Solange ein Ausbildungsabschnitt tatsächlich absolviert werde, seien subjektive Absichten zum zukünftigen Berufsweg aber nicht maßgeblich. Sie seien außerdem bei den unterschiedlichsten Motivationslagen der Studierenden nicht überprüfbar.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Februar 2007, Aktenzeichen: 2 K 2214/05 (nicht rechtskräftig).



Kinderbetreuung: Finanzierungskonzept der SPD in der Kritik

Der Bayerische Finanzminister Kurt Faltlhauser (CSU) hat am 27. Februar 2007 den am Vortag veröffentlichten SPD-Vorschlag zur Finanzierung einer besseren Kinderbetreuung scharf kritisiert. Von einem soliden Finanzierungskonzept könne nicht die Rede sein. «Luftbuchungen und massive Steuererhöhungen sind alles, was der SPD zur Finanzierung einer besseren Kinderbetreuung einfällt», so der Minister.

Gerade die Leistungsfähigkeit von Familien, in denen sich ein Ehegatte voll der Erziehung und Betreuung von Kindern widme, solle nach dem Willen der SPD geschwächt werden. Denn: Über die Aussetzung einer Kindergelderhöhung und die Änderung beim Ehegattensplitting werde das verbesserte Betreuungsangebot von den Familien finanziert. Das bedeutet nach Ansicht Faltlhausers, dass diejenigen, die ihre Kinder zuhause erziehen, die Betreuungseinrichtungen für die Kinder von Berufstätigen bezahlen. «Das ist völlig unverträglich», erklärte der Minister.

Verzicht auf Erhöhung des Kindergeldes

Die SPD will alle Finanzmittel, die durch die geringeren Kinderzahlen frei werden, in den Bereich der Betreuungs- und Bildungsangebote investieren. Auch will sie «für einen überschaubaren Zeitraum» auf eine Kindergelderhöhung verzichten. Den geltenden Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung in Höhe von 2.160 Euro wollen die Sozialdemokraten um 300 Euro senken. Die steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr sei im Rahmen der Werbungskosten beziehungsweise Sonderausgaben erheblich verbessert worden. Der pauschale Ansatz des Freibetrages müsse daher nicht in der bisherigen Höhe erhalten bleiben.

Nach dem SPD-Vorschlag soll zudem ein tariftechnisches Realsplitting mit einem Übertrag von 15.000 Euro eingeführt werden. Dabei bleibe es bei der gemeinsamen Veranlagung der Ehepartner. Allerdings werde das erzielte Einkommen nicht mehr gleichmäßig auf beide Partner aufgeteilt. Nur noch maximal 15.000 Euro des zu versteuernden Einkommens sollen auf den Partner übertragen werden können. Alle anderen Regelungen, wie die steuerrechtlichen Übertragungsmöglichkeiten, blieben unverändert, so die SPD in ihrem Vorschlag vom 26. Februar 2007.

Immobilienbesitzer

Hausverkauf: Zehnjährige Spekulationsfrist gilt auch weiterhin



(Val) Der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform beinhaltet bereits sämtliche Details zu der ab 2009 geplanten Abgeltungsteuer. Hiernach entfällt die einjährige Spekulationsfrist für Wertpapiere und Terminmarktgeschäfte, sofern der Anschaffungsvorgang nach Silvester 2008 erfolgt. Für Immobilien hingegen gibt es keine Veränderungen, die Zehnjahresfrist hat auch weiterhin Bestand. Das erfreut Besitzer von Mietimmobilien, sie können ihren Bestand nach Ablauf der Haltefrist auch weiterhin unabhängig von der Höhe des Gewinns ohne Abgaben an den Fiskus verkaufen. Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf laut der in den Notarverträgen enthaltenen Daten auch nur einen Tag mehr als zehn Jahre, ist die Steuerfreiheit erreicht.

Günstige Rechtslage für selbst genutztes Wohneigentum

Noch viel günstiger sieht es für selbst genutzte Häuser und Wohnungen aus. Hier ist es bereits derzeit möglich, den Grundbesitz ohne Beachtung der Spekulationsfrist steuerfrei abzustoßen. Dieses Privileg bleibt auch in Zukunft erhalten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Haus oder Wohnung müssen im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein. Wie lange das war, spielt keine Rolle.
- Wurde die Immobilie zeitweise vermietet oder anders genutzt, muss sie für die Steuerfreiheit im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein.

Freuen über den Bestand der Spekulationsfrist können sich auch die Initiatoren offener und geschlossener Immobilienfonds. Sie dürfen ihre Bestände an Bürokomplexen oder Einkaufszentren auch weiterhin nach der Haltefrist steuerfrei abstoßen und die realisierten Verkaufserlöse an ihre Beteiligten brutto ausschütten. Das gilt auch bei Verkäufen jenseits der Grenze, hier entfällt dann der Ansatz eines Progressionsvorbehalts.

Eine Einschränkung müssen allerdings Anleger in offene Immobilienfonds beachten. Da diese Anteile als Wertpapiere gelten, entfällt hier die einjährige Spekulationsfrist. Das gilt aber nur für nach Silvester 2008 geordnete Papiere.

Mieteinkünfte: Günstige Finanzgerichtsurteile

(Val) Der Gesetzgeber meinte es zuletzt nicht gut mit Hausbesitzern: Wegfall von Eigenheimzulage und degressiver AfA sowie höhere Immobilienbewertung im Erb- und Schenkungsfall sind nur einige Beispiele hierfür. Gut, dass der Bundesfinanzhof (BFH) ein Herz für Grundstückseigentümer hat und jüngst tendenziell eher gegen den Fiskus entschieden hat.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und ohne Nachweis davon auszugehen, dass zumindest langfristig ein Überschuss erwirtschaftet werden soll. Das Finanzamt darf daher nicht auf Liebhaberei untersuchen und muss die Verluste ohne Nachfrage anerkennen (BFH, Urteil vom 10. Mai 2006, Aktenzeichen: IX R 35/05).

Wird in einem Mehrfamilienhaus das nicht zur Wohnung gehörende Dachgeschoss als Büro genutzt, handelt es sich um ein außerhäusliches Arbeitszimmer, das nicht unter die Abzugsbeschränkung fällt. Das gilt auch für separat beruflich genutzte Kellerräume. Damit sind die Kosten auch 2007 voll absetzbar (BFH, Urteil vom 18. August 2005, Aktenzeichen: VI R 39/04).

Verstößt ein Vertrag zwischen Verwandten gegen formale Regelungen, müssen die hierin enthaltenen Vereinbarungen dennoch von Beginn an akzeptiert werden, wenn sich die Familie anschließend daran hält (BFH, Urteil vom 7. Juni 2006, Aktenzeichen: IX R 4/04).

Werden nach Aufgabe der Vermietungstätigkeit Wohnung oder Haus selbst genutzt oder verkauft, sind die anschließend gezahlten Schuldzinsen weiterhin als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig. Das gilt immer dann, wenn die Kreditmittel zuvor zur Finanzierung von Erhaltungs- oder Renovierungsmaßnahmen verwendet wurden, Dabei ist unerheblich, ob ein Verkaufserlös zur Tilgung des Darlehns ausgereicht hätte (BFH, Urteil vom 12. Oktober 2005, Aktenzeichen: IX R 28/04).

Wird der Bauauftrag für eine Mietwohnung wegen Mängeln rückgängig gemacht, stellen Abfindung und Gebühren vorab entstandene Werbungskosten dar. Diese mindern dann die anderen Einkünfte wie Lohn oder Zinsen (BFH, Urteil vom 15. November 2005, Aktenzeichen: IX R 3/04).

Muss ein Immobilienkaufvertrag aufgehoben werden, weil die Bank die Finanzierung entgegen früheren Zusagen nicht übernimmt, sind die anschließenden Schadensersatzzahlungen, Rechts-anwalts- und Notarkosten Werbungskosten (BFH, Urteil vom 7. Juni 2006, Aktenzeichen: IX R 45/05).

Zieht ein Arbeitnehmer-Ehepaar ins Eigenheim, sind die Umzugskosten auch dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sich anschließend die Pendelfahrt zur Firma nur bei einem der Partner verringert und beim anderen sogar vergrößert (BFH, Urteil vom 21. Februar 2006, Aktenzeichen: IX R 79/01).

Renovierung einer Hausfassade: Keine haushaltsnahe Dienstleistung

(Val) Seit 2003 wird gemäß § 35a Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen eine Steuerermäßigung von bis zu 600 Euro gewährt. Jetzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass unter haushaltsnahen Dienstleistungen nur hauswirtschaftliche Arbeiten zu verstehen seien. Das sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt würden und in regelmäßigen Abständen anfielen.

Handwerkliche Tätigkeiten wie die Renovierung einer Hausfassade, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt würden, sind nach diesem Urteil keine typischen hauswirtschaftlichen Arbeiten und demgemäß auch nicht nach § 35a Absatz 2 Satz 1 EStG steuerbegünstigt.

BFH, Urteil vom 1. Februar 2007, Aktenzeichen: VI R 77/05.

Vorsteuerabzug: Trotz privater Mitbenutzung einer Solarstromanlage

(Val) Das Betreiben einer Solarstromanlage ist auch dann eine zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit, wenn der mit der Anlage produzierte Solarstrom zum Teil im privaten Haushalt verbraucht wird. Dies gilt nach einem am 1. März 2007 veröffentlichten Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster auch dann, wenn für den privaten Haushalt zusätzlich

Strom von einem Energieversorger bezogen wird.

Die Klägerin hatte auf dem Dach ihres Einfamilienhauses eine Photovoltaikanlage errichten lassen. Den mit der Anlage produzierten Strom verbrauchte sie zu rund einem Drittel für den eigenen Haushalt und speiste ihn im Übrigen in das Netz des örtlichen Energieversorgers ein. Für ihren Haushalt bezog die Klägerin zudem über einen gesonderten Zähler abgerechneten Strom des Energieversorgers in einem Umfang, der die Menge des produzierten Solarstroms deutlich überstieg. Mit ihrer Umsatzsteuererklärung begehrte die Klägerin die Erstattung von etwa zwei Dritteln der auf die Herstellungskosten für die Solaranlage entfallenden Vorsteuerbeträge. Das Finanzamt versagte dies mit der Begründung, der Betrieb einer solchen Anlage sei nur dann eine zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit, wenn die Anlage insgesamt mehr Strom produziere als im Haushalt der Klägerin verbraucht werde.

Unternehmerische Tätigkeit gegeben

Dem folgte das FG nicht. Der Verkauf von Solarstrom stelle auch dann eine unternehmerische Tätigkeit dar, wenn die Klägerin für ihren privaten Haushalt mehr Strom benötige als durch die Photovoltaikanlage erzeugt werde. Für die Beurteilung der Frage, ob die Anlage in ausreichendem Umfang zu unternehmerischen Zwecken verwendet werde, komme es allein darauf an, in welchem Umfang der insgesamt mit der Anlage produzierte Solarstrom verkauft worden sei.

Dem Stromverkauf durch die Klägerin könne auch nicht die für eine unternehmerische Tätigkeit erforderliche wirtschaftliche Relevanz abgesprochen werden, denn die Umsätze aus dem Stromverkauf von jährlich etwa 750 bis 2.300 Euro seien nicht nur geringfügig. Auch sei die Anlage nach ihrer Konzeption auf einen nachhaltigen Stromverkauf angelegt gewesen.

FG Münster, Urteil vom 15. Dezember 2006, Aktenzeichen: 15 K 2813/03 U (rechtskräftig).



Internet, Medien & Telekommunikation

Comedian «Atze Schröder»: Muss Enttarnung nicht hinnehmen

(Val) Das Landgericht (LG) Berlin hat einem Zeitungsverlag die weitere Verbreitung des bürgerlichen Namens des ausschließlich in Maskerade und mit dem fiktiven Namen «Atze Schröder» auftretenden Künstlers, Schauspielers und Comedian untersagt. Das Gericht bestätigt damit einen Beschluss vom 18. Januar 2007, mit welchem dem Verlag bereits in einem Eilverfahren die Veröffentlichung des Namens verboten worden war.

Die Richter kamen nach der mündlichen Verhandlung zu dem Ergebnis, dass das Geheimhaltungsinteresse des Künstlers in diesem Fall gewichtiger sei als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Die Veröffentlichung des bürgerlichen Namens des Schauspielers verletze dessen berechtigtes Interesse an der Wahrung seiner Anonymität außerhalb seines beruflichen Wirkens. Bei der Nennung des Namens der hinter der Kunstfigur stehenden Privatperson handele es sich um eine «Enttarnung», die der Antragsteller nicht hinnehmen müsse.

Bereits im Jahr 2005 war einem anderen Zeitungsverlag untersagt worden, Bildnisse die den Antragsteller in privaten Alltagssituationen zeigen, zu veröffentlichen.

LG Berlin, Urteil vom 6. März 2007, Aktenzeichen: 27 O 72/07.

Promi-Fotos: Prinzenpaar setzt sich gegen Verlage durch

(Val) Der Prinz und die Prinzessin von Hannover haben vor dem Bundesgerichtshof (BGH) einen Teilerfolg erzielt. Ihre wegen der Veröffentlichung von Urlaubsfotos gegen verschiedene Verlage gerichteten Klagen hatten vor dem Bundesgerichtshof (BGH) teilweise Erfolg.

Die beklagten Verlage haben in mehreren Zeitschriften verschiedene Artikel über die Klägerin und ihren Ehemann veröffentlicht, die mit Aufnahmen dieser beiden Personen bebildert waren. Die Fotografien waren während verschiedener Urlaubsaufenthalte der Abgebildeten aufgenommen worden und zeigen die Kläger auf belebter Straße oder in einem Sessellift. Die Kläger begehren Unterlassung der erneuten Veröffentlichung der beanstandeten Aufnahmen.

Krankheit des Fürsten von allgemeinem Interesse

Hiermit hatte das Prinzenpaar insoweit Erfolg, als die Bilder nicht im Zusammenhang mit der Wortberichterstattung über die Erkrankung des damals regierenden Fürsten von Monaco veröffentlicht worden sind. Denn, so der BGH, nur, wenn die Texte, die mit den strittigen Fotos bebildert gewesen seien, einen Beitrag zu einem Thema von allgemeinem Interesse enthielten, hätten die dazugehörigen Abbildungen einen objektiven Informationswert und seien auch ohne Einwilligung der Abgebildeten zulässig. Die Erkrankung des damals regierenden Fürsten sei ein Thema von allgemeinem öffentlichem Interesse gewesen, die anderen bebilderten Texte hätten dagegen keinen objektiven Informationswert gehabt. Das gelte für die Berichterstattung über den Urlaub der Kläger in St. Moritz sowie über eine Geburtstagsfeier und schließlich auch für Abbildungen im Zusammenhang mit einem Bericht über die Vermietung einer Villa der klagenden Eheleute in gleicher Weise.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 6. März 2007, Aktenzeichen: VI ZR 13/06, VI ZR 14/06, VI ZR 50/06, VI ZR 51/06, VI ZR 52/06, VI ZR 53/06.



Urheberrecht: Filmhändler müssen ihre Rechtsinhaberschaft nachweisen

(Val) Was im Fernsehen gezeigt werden darf, muss mitunter erst vom Gericht entschieden werden, so zum Beispiel gerade wieder vom Landgericht (LG) München I. Dort machte ein bekannter Filmhändler geltend, eine große öffentlich-rechtliche Fernsehanstalt habe sechs Jahre lang zu Unrecht diverse Filmklassiker aus den 50er und 60er Jahren ausgestrahlt; sie habe bei ihm nicht die erforderlichen Senderechte erworben.

Dem Grunde nach gab die auf Urheberrechtsstreitigkeiten spezialisierte Kammer des LG dem Filmhändler nun Recht. Ob er deswegen tatsächlich die eingeklagten 1,66 Millionen Euro beanspruchen kann, muss das weitere Verfahren aber

noch zeigen.

Die Sendeanstalt hatte die Rechtsinhaberschaft des Klägers an den Filmen bestritten, obwohl sie selbst ihre Senderechte zum Teil von ihm – über Zwischenhändler – erworben hatte. Die LG stellte fest, dass eine solche Argumentation nicht rechtsmissbräuchlich sei und verwies auf die gerichtsbekannt Unübersichtlichkeit des Filmrechtehandels. So sei es nach der Erfahrung der Kammer «an der Tagesordnung, dass innerhalb von Filmpaketen, die mehrere Hundert einzelne Filme umfassen, auch einzelne Senderechte - absichtlich oder unabsichtlich - unberechtigt veräußert werden.» Daher müsse jeder Kläger, auch wenn der Beklagte von ihm Rechte erworben haben wolle, zunächst den vollen Nachweis erbringen, selbst im Besitz dieser Rechte zu sein. Dies war dem Kläger im Rahmen einer umfangreichen Beweisaufnahme gelungen.

Höhe der Zahlungspflicht noch offen

Die beklagte Sendeanstalt konnte ihren Rechteerwerb dagegen nicht nachweisen. Deswegen muss sie für die somit unberechtigten Ausstrahlungen zahlen. Wie viel sie hierfür im Einzelnen schuldet, wird nach Angaben des LG erst im weiteren Verlauf des Prozesses entschieden.

LG München I, Urteil vom 15. Februar 2007, Aktenzeichen: 7 O 21384/03 (nicht rechtskräftig).

Telefonkarten: Kein Schadenersatz wegen Gültigkeitsdauer

(Val) Ein Telefonkartensammler ist mit seiner Schadenersatzklage gegen die Deutsche Telekom AG vor dem Oberlandesgericht (OLG) Köln gescheitert. Die Gültigkeitsdauer von Telefonkarten für öffentliche Fernsprecher habe nachträglich zum 31. Dezember 2001 begrenzt werden dürfen, so die Richter. Denn die alte Telefonkarte mit nicht verbrauchtem Guthabenwert habe in eine neue mit gleichem Guthabenwert umgetauscht werden können. Es bestehe weder ein Anspruch auf Auszahlung des Guthaben- noch auf Ersatz des Sammlerwerts.

Verlust des Guthabenswerts der Karten

Der Kläger hatte zu Beginn der 1990er Jahre Telefonkarten der Telekom im Wert von rund 4.000 Mark erworben. Für die Karten hatte sich aufgrund ihrer besonderen Motive ein Sammlermarkt gebildet. Ursprünglich wurden die Telefonkarten, die auch an die Sammler mit vollem Guthaben verkauft wurden, mit dem Hinweis auf die jahrzehntelange Chipladung ohne Datenverlust beworben. Zum Ende des Jahres 2001 sperrte die Telekom die alten Karten, bot aber an, sie unter Anrechnung des Restguthabens in neue umzutauschen. Der Sammler forderte daraufhin Schadenersatz in Höhe von 9.740 Euro mit der Begründung, ihm sei der Guthabenwert der

Telefonkarten verloren gegangen. Außerdem sei der Wert seiner Sammlung nach der Sperrung der Karten zurückgegangen.

Das OLG sah hingegen in der nachträglichen Beschränkung der Gültigkeitsdauer keine Pflichtverletzung der Telekom. Durch den Telefonkartenvertrag sei diese nur verpflichtet gewesen, ein funktionierendes Netz öffentlicher Fernsprecher bereitzustellen und dem Kartenerwerber das Telefonieren im Rahmen des Guthabens zu ermöglichen. Auch wenn anfangs keine Gültigkeitsdauer festgelegt worden sei, bedeute dies nicht, dass gerade mit der gekauften Karte ohne jede zeitliche Beschränkung telefoniert werden könne. Vielmehr habe die Telekom die Gültigkeitsdauer nach angemessener Vorankündigung zeitlich befristen dürfen. Die Kartenerwerber hätten nicht von der «ewigen Gültigkeit» der Karten ausgehen dürfen. Irrelevant sei, ob sich für bestimmte Karten mit vollem Guthaben ein Sammlermarkt gebildet habe.

Interessen des normalen Käufers gewahrt

Das Telefonunternehmen sei nämlich wegen der ständigen technischen Fortentwicklung immer wieder gezwungen, Veränderungen an den öffentlichen Telefonen und Telefonkarten vorzunehmen. Auch könne es nur mit technischen Mitteln der Manipulationsgefahr durch missbräuchliche Aufladung der Telefonkarten entgegenzutreten. Die Interessen des normalen Telefonkartenkäufers seien gewahrt, da er die noch nicht abtelefonierte Karte gegen eine neue mit gleichem Guthaben eintauschen könne. Ein weitergehendes Interesse von Kartensammlern an der Erhaltung des Sammlerwertes sei nicht anzuerkennen.

Die Revision gegen das Urteil wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen.

OLG Köln, Urteil vom 27. Februar 2007, Aktenzeichen: 3 U 113/06.



Kapitalanleger

Finanzdienstleistungen: Weitere Maßnahmen beschlossen



(Val) Die Europäische Kommission hat Maßnahmen beschlossen, um den durch die Transparenzrichtlinie (EU-Richtlinie 2004/109/EG) abgesteckten Rechtsrahmen der Europäischen Union (EU) für börsennotierte Unternehmen zu vervollständigen. Die Transparenzrichtlinie und die zugehörigen Durchführungsmaßnahmen sollen die Qualität der Informationen verbessern, die Anlegern über die Entwicklung und Finanzlage eines Unternehmens sowie über Veränderungen bei bedeutenden Beteiligungen zur Verfügung stehen.

Nach Angaben von Charlie McCreevy, in der Kommission zuständig für Binnenmarkt und Dienstleistungen, regeln die jetzt beschlossenen Durchführungsmaßnahmen, wie die EU-Vorschriften über die Publizitätspflichten von Unternehmen in der Praxis funktionieren sollen. Anlegerschutz, Anlegervertrauen und Funktionsweise der europäischen Kapitalmärkte würden dadurch «erheblich» verbessert.

Die Durchführungsmaßnahmen der Kommission ergänzen die Transparenzrichtlinie in Bezug auf die Offenlegung von Finanzdaten in Halbjahresberichten der Emittenten, die Offenlegung bedeutender Beteiligungen durch Investoren, Mindestnormen für die europaweite öffentliche Verbreitung vorgeschriebener Informationen und Mindestanforderungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Drittlandsvorschriften in einigen Punkten der Richtlinie.

Maßnahmen halten sich innerhalb der Richtlinienanforderungen

Die Durchführungsmaßnahmen gehen laut Kommission inhaltlich nicht über die Anforderungen der

Transparenzrichtlinie hinaus. Die Mitgliedstaaten müssen die Transparenzrichtlinie bis 20. Januar 2007 und die Durchführungsmaßnahmen ein Jahr später in nationales Recht umgesetzt haben. Darüber hinaus hat die Kommission eine offene Konsultation zur Konzeption eines möglichen Netzes nationaler Mechanismen zur Speicherung von regulierten Finanzinformationen lanciert, so wie in der Transparenz-Richtlinie vorgesehen.

Finanzierungsdarlehen zum Fondserwerb: Anfechtung erfolglos

(Val) Der für das Bank- und Börsenrecht zuständige elfte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat mehrere Nichtzulassungsbeschwerden gegen Urteile des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe, in denen die Anfechtung außergerichtlicher Vergleiche betreffend Finanzierungsdarlehen einer Sparkasse zum Zwecke des Fondserwerbs als unbegründet angesehen worden war, zurückgewiesen.

Die Anleger hatten im Jahr 1993 Kredite bei der beklagten Sparkasse aufgenommen, um damit ihre Beitritte zu einem geschlossenen Immobilienfonds zu finanzieren. Nachdem Streit über die Wirksamkeit der Darlehensverträge aufgekommen war, unterbreitete die beklagte Sparkasse im Jahr 2004 zwecks Beendigung des Streits den Klägern jeweils ein Vergleichsangebot, das sie annahmen. Ausweislich des Vergleichstextes sollte der Streit über die Wirksamkeit der Darlehensverträge damit erledigt sein.

Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerden zurückgewiesen, weil die Rechtsachen weder grundsätzliche Bedeutung hätten noch eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich wäre. Es sei rechtlich nicht zu beanstanden gewesen, dass das OLG die Darlehensnehmer an den geschlossenen Vergleichen festgehalten habe.

BGH, Beschlüsse vom 13. März 2007, Aktenzeichen: XI ZR 327/05, XI ZR 328/05, XI ZR 329/05.

Immobilienfonds: Mehr steuerfreie Miete von der Insel

(Val) Großbritannien erhöht den Steuerfreibetrag für ausländische Anleger ab 2007 um rund 300 auf fast 8.000 Euro pro Jahr. Dieser Anstieg ist ein weiteres Argument dafür, dass bei der Suche nach dem passenden geschlossenen Immobilienfonds aus Steuersicht kein Weg an der Insel vorbei führt. Denn England bietet nicht nur höchsten Freibetrag, der wird auch noch kontinuierlich an die Preissteigerung

angepasst wird, fürs laufende Jahr von 5023 auf 5.225 Pfund. Umgerechnet sind das rund 7690 Euro (Wechselkurs vom 29. März 2007). Bei einer angenommenen Fondsrendite von sieben Prozent bleiben da sogar sechsstellige Beteiligungshöhen ohne Abgaben, lediglich das heimische Finanzamt verlangt über den Progressionsvorbehalt seinen Anteil. Der tendiert bei Anlegern mit Spitzenprogression aber eher gegen Null.

Und die steuerliche Aussicht verbessert sich gleich noch einmal, sofern Paare einem Fonds getrennt beitreten. Dann gibt es den Freibetrag gleich doppelt und damit über 15.000 Euro pro Jahr. Anleger im Alter ab 65 können sogar noch kräftiger investieren. Für sie steigt die steuerfreie Grenze 2007 auf umgerechnet etwa 11.100 Euro (7.550 Pfund).

Da dürfen die von den Immobilienfonds Mieten ruhig üppig anziehen, denn die Anpassung vom britischen Finanzamt erfolgt in der Regel jedes Jahr in vergleichbarer Größenordnung.

Selbst wer höhere Summen in einen Fonds anlegt, kommt gut weg. Denn die Mieteinkünfte oberhalb der Freibeträge werden nur zu zehn Prozent besteuert.

Lebensversicherungen: Neue Steuerregeln ab 2009

(Val) Die Abgeltungsteuer bringt Policen ab 2009 eine deutlich bessere Performance. Derzeit gilt die Differenz zwischen dem späteren Auszahlungsbetrag und der Summe der bis dahin überwiesenen Beiträge als Kapitaleinnahme. Die Steuerpflicht greift sowohl bei Fälligkeit als auch bei einer vorzeitigen Kündigung. Nicht immer muss der gesamte Ertrag als Kapitaleinnahme versteuert werden. Eine Ermäßigung auf 50 Prozent tritt ein, wenn die Police mindestens zwölf Jahre läuft und der Versicherte bei Auszahlung bereits seinen 60. Geburtstag gefeiert hat.

Wer jetzt eine Kapitallebensversicherung abschließt, muss hingegen anders rechnen. Ausgang hierfür ist die ab Neujahr 2009 geplante Abgeltungsteuer mit einem Pauschaltarif von 25 Prozent auf Zinsen, Dividenden, Optionsprämien sowie realisierte Kurserlöse unabhängig von der Haltedauer auf einer Ebene. Mit Blick auf die Altersvorsorge erstrahlen Lebensversicherungen plötzlich in ganz neuem Licht. Dabei ist eine steuerliche Zweiteilung vorgesehen:

1. Alternative: Erfolgt Auszahlung oder Kündigung frühestens 2009, bleibt das Halbeinkünfteverfahren im Gegensatz zu Aktien und entsprechenden Fonds erhalten. Damit sind 50 Prozent der ab dem 60. Lebensjahr ausbezahnten Erträge steuerfrei, wenn die Police mindestens zwölf Jahre läuft. Dann werden sie zwar weiter über die Steuererklärung erfasst, aber eben nur zur Hälfte. Selbst bei hoher Progression werden dadurch nur rund 20 Prozent der Auszahlung besteuert. Die Einnahmen bei Versicherungen laufen bis dahin erst

einmal abgabenfrei auf.

2. Alternative: Erhält der Versicherte seine Rückzahlung vor dem 60. Geburtstag oder läuft die Police keine zwölf Jahre, profitiert er neben der steuerfreien Zinseszinsansammlung auch noch von dem entlastenden Progressionseffekt. Denn sofern eine der beiden Alternativen zutrifft, wirkt hier die pauschale Abgeltungsteuer und der Ertrag kommt nicht mehr in die Erklärung. Selbst wenn es nun später zu einer hohen Auszahlungssumme kommt, entfällt der Progressionsschub etwa auf Lohn, Mieten oder Firmengewinne. Denn der Abgeltungssatz ist immer gleich hoch und wirkt losgelöst vom übrigen Einkommen. Hinzu kommt noch die Minderbelastung aus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Währungsverluste: Ab 2009 beteiligt sich der Staat

(Val) Bei den so genannten Finanzinnovationen handelt es sich um vom Finanzamt besonders eingestufte Wertpapiere, bei denen realisierte Kurserträge unabhängig von der Haltedauer zu den steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen zählen und vorab bereits dem Zinsabschlag unterliegen. Bei nicht in Euro notierten Titeln zählen aber laut gesetzlicher Anweisung Wechselkursverluste nicht. Damit werden die in der Regel hohen Zinsen in Zloty, Peso oder Rand sowie auch der Kursgewinn in der jeweiligen Valuta unabhängig von Haltefristen komplett als Kapitaleinnahme versteuert. Das gleichzeitig angefallene Währungsminus fällt hingegen völlig unter den Tisch. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aktuell diese für Anleger negative Regelung bestätigt (BFH, Urteil vom 20. November 2006, Aktenzeichen: VIII R 43/05). Betroffen hiervon sind beispielsweise Aktien-, Umtausch-, Hybridanleihen, Garantiezertifikate, Zerobonds und andere strukturierte Wertpapiere in Fremdwährung.

Die aufgrund der aktuellen Rechtslage eintretende Renditeminderung können Sparer mit entsprechenden Papieren vermeiden, indem sie ihre Verkäufe erst ab Neujahr 2009 terminieren oder bei Neuerwerben nur Finanzinnovationen mit Fälligkeit nach Silvester 2008 auswählen. Dann nutzen sie die Neuregelungen der geplanten Abgeltungsteuer. Hierbei beteiligt sich der Staat ab 2009 an roten Zahlen bei Fremdwährungspapieren.

Das realisierte Minus kann dann sofort mit den hohen Zinsen und ein verbleibender Verlustüberhang sogar darüber hinaus noch mit anderen Kapitaleinnahmen wie etwa Dividenden verrechnet werden. Durch diese geplante Gesetzesänderung werden nicht in Euro notierende Anleihen steuerlich sogar zweifach attraktiver: Neben der Berücksichtigung fallender Wechselkurse werden die in der Regel hohen Fremdwährungszinsen auch nur zum moderaten Pauschalsatz von 25 Prozent erfasst.

Staat & Verwaltung

Durchgestrichenes Hakenkreuz: Kein verbotenes Kennzeichen

(Val) Der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation ist nicht strafbar, wenn bereits der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) aktuell in einem Urteil klar gestellt. Danach ist beispielsweise ein durchgestrichenes Hakenkreuz kein verbotenes Kennzeichen.

Das Landgericht (LG) Stuttgart hatte den Inhaber eines Unternehmens wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a des Strafgesetzbuches (StGB) zu einer Geldstrafe verurteilt. Er hatte für die Punkerszene Aufkleber, Anstecker und ähnliche Gegenstände vertrieben, auf denen nationalsozialistische Kennzeichen derart abgebildet sind, dass bereits aus der Darstellung die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus deutlich wurde, beispielsweise durch Durchstreichen, Zerschmettern der Symbole oder das Werfen der Zeichen in den Abfall.

Straftatbestand einschränkend auszulegen

Der BGH hat das Urteil aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen. Der Tatbestand des § 86a StGB sei zu weit gefasst und bedürfe der Einschränkung. Dies sei bereits im Gesetzgebungsverfahren erkannt, die Eingrenzung der Vorschrift im Einzelfall aber der Rechtsprechung überlassen worden. Daher werde der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation nicht von § 86a StGB erfasst, wenn bereits der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringe. Dies gilt laut BGH selbst dann, wenn solche Artikel aus kommerziellen Interessen massenhaft vertrieben werden. Die Befürchtung des LG, rechtsextreme Personen könnten diese Lockerung des Verbots ausnutzen und ihrerseits derart abgeänderte Kennzeichen verwenden, teilte der BGH nicht. Er ist davon überzeugt, dass Anhänger rechtsextremer Organisationen Darstellungen, in denen solche Kennzeichen in gegnerischer Zielrichtung verwendet werden, als Verhöhnung der ihnen «heiligen» Symbole empfinden und selbst nicht gebrauchen würden.

BGH, Urteil vom 15. März 2007, Aktenzeichen: 3 StR 486/06.



Wohnraumüberwachung: Rheinland-pfälzische Regelungen verfassungsgemäß

(Val) Die im rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vorgesehene akustische und optische Wohnraumüberwachung zu Zwecken der vorbeugenden Gefahrenabwehr verstößt nicht gegen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung. Dies hat der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) Rheinland-Pfalz entschieden.

Nach der rheinland-pfälzischen Regelung ist die akustische und optische Wohnraumüberwachung durch den Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, erlaubt.

Der Gerichtshof verwies auf eine Regelung in der Landesverfassung, wonach der Gesetzgeber ermächtigt sei, die Unverletzlichkeit der Wohnung zur Behebung öffentlicher Notstände einzuschränken. Dies berechtige auch zu Maßnahmen der präventiven Wohnraumüberwachung. Allerdings müsse das Schutzniveau der Regelung das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung beachten. Danach seien

Maßnahmen der Wohnraumüberwachung nur zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, und nur auf Grund richterlicher Anordnung gestattet.

Die rheinland-pfälzische Regelung genüge diesen Anforderungen aber. Sie gewährleiste den absoluten Schutz des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung, da etwa die Wohnraumüberwachung zu unterbleiben habe, wenn sich jemand allein oder ausschließlich mit Personen in der Wohnung aufhalte, zu denen er in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehe.

Die Regelung sei auch verhältnismäßig. Sie diene der Bekämpfung organisierter Kriminalität und einem wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Anschlägen. Ihre Eignung zur Erreichung dieses Ziels werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass bisher nur eine geringe Zahl von Wohnraumüberwachungen durchgeführt worden seien. Dies beruhe auf dem mit der Maßnahme verbundenen hohen Aufwand und auf der polizeilichen Zurückhaltung. Eine weniger grundrechtsbeeinträchtigende Alternative, die der Gefahrenabwehr gleich wirksam diene, sei nicht ersichtlich.

VGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. Januar 2007, Aktenzeichen: VGH B 1/06.

Rauchverbot: Kommt auch in Gaststätten

(Val) Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern haben sich auf ein weitreichendes Rauchverbot geeinigt. Gastronomische Einrichtungen und Diskotheken sollen grundsätzlich rauchfrei werden. Ausnahmen sollen nur in abgetrennten Zimmern möglich sein.

Das Rauchverbot soll auch für Schulen, Kindertagesstätten, Theater, Kinos und Museen, Krankenhäuser und Pflegeheime sowie Verwaltungseinrichtungen von Ländern und Kommunen gelten. Verstöße sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ausnahmen sollen nur zulässig sein, wenn konzeptionelle oder therapeutische Gründe es rechtfertigen oder wenn die Privatsphäre gewahrt wird.

Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wollen in ihren Ländern prüfen, ob es Ausnahmeregelungen für Gaststätten geben soll, die nur aus einem Raum bestehen. Diese können von den Gastwirten komplett zu Raucherlokalen erklärt werden.

Zuvor hatte bereits das Bundeskabinett Grundzüge für ein eigenes Gesetz verabschiedet, welches ab 1. September 2007 Rauchen in allen Behörden, Dienststellen und Stiftungen des Bundes und auf Bahnhöfen unterbinden soll. Ebenfalls sollen die Menschen in öffentlichen Verkehrsmitteln wie Zügen,

Taxis oder Fähren vor Passivrauchen geschützt werden.

Konfliktberatung: Staat darf freie Träger nicht verdrängen

(Val) Ein Land darf die Förderung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in freier Trägerschaft nicht mit der Begründung ablehnen, die Beratungsstelle sei nicht erforderlich, weil der bestehende Beratungsbedarf ganz oder weitgehend durch die bei den Gesundheitsämtern angestellten Beratungskräfte gedeckt werden könne. Ein solches Vorgehen verletzt laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) enthaltene Verpflichtung der Länder, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen.

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, der bundesweit in den Bereichen Sexualberatung, Sexualpädagogik und Familienplanung ohne parteipolitische oder religiöse Bindungen tätig ist. Seinen Antrag, als Einzugsbereich seiner in Fürstenfeldbruck westlich von München betriebenen Beratungsstelle die umliegenden vier Landkreise festzulegen und ihn finanziell zu fördern, hatte Bayern abgelehnt, weil der Bedarf zu einem großen Teil schon durch die bei den vier Gesundheitsämtern beschäftigten Berater und im übrigen durch je eine katholisch und evangelisch geprägte Beratungsstelle gedeckt werde. Die Vorinstanzen haben diese Entscheidung für rechtswidrig erklärt und das beklagte Land zur Neubescheidung verpflichtet.

Pluralität muss gewahrt sein

Dem folgte das BVerwG. Es sei nicht zu beanstanden, dass der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München die Beratungsmöglichkeiten in München, wo die Klägerin eine große Beratungsstelle unterhalte, bei der Beurteilung des bestehenden Beratungsangebots nicht berücksichtigt habe. Der VGH habe in dem landesrechtlich geregelten Einzugsbereich eine Konkretisierung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Wohnortnähe gesehen. Hierzu sei der Landesgesetzgeber durch das SchKG ermächtigt. Es sei auch richtig, dass das bundesrechtliche Erfordernis eines pluralen Beratungsangebots verfehlt werde, wenn der Staat durch den Umfang seiner Beratungskapazitäten den Markt verstopfe und anderen Trägern unter Berufung auf die Deckung des Bedarfs den Zugang verwehre. Die dem Staat auferlegte weltanschauliche Neutralität sei nicht identisch mit der weltanschaulichen Vielfalt, auf die das Merkmal der Pluralität ziele.

BVerwG, Urteil vom 15. März 2007, Aktenzeichen: 3 C 35.06.

Unternehmer

Franchisenehmer: Ortswechsel kann steuerlich nachteilig sein

(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einem Franchisenehmer nach einem Ortswechsel von rund 600 Kilometern für seinen neuen Markt den Abzug der Verluste aus dem alten Markt bei der Gewerbesteuer versagt, weil es sich nach Ansicht der Finanzrichter nicht mehr um denselben Unternehmen handelt.

Die klagende GmbH & Co. KG ist Franchisenehmer einer bekannten Handelskette. Sie schloss ihren Markt, der einen erheblichen Gewerbeverlust erzielt hatte, veräußerte den gesamten Warenbestand in einem Ausverkauf, verschrottete nahezu das gesamte Anlagevermögen und eröffnete etwa 600 Kilometer entfernt einen neuen Markt derselben Kette. Von den Mitarbeitern wurde nur der Marktleiter übernommen.

Wirtschaftlich kein Unterschied

Der BFH hat entschieden, dass der Gewerbeverlust aus dem ersten Markt vom Gewerbeertrag des neuen Marktes nicht abziehbar ist. Grund: Die Gewerbesteuer mache den Abzug davon abhängig, dass der Betrieb wirtschaftlich derselbe geblieben sei. Hier sei diese Voraussetzung schon wegen der großen Entfernung vom ersten Markt nicht mehr erfüllt. Das insoweit maßgebliche Gesamtbild werde entscheidend vom Wechsel des Kundenkreises, der Arbeitnehmerschaft und der Ausstattung des Marktes bestimmt. Auch das Warensortiment sei trotz gleicher Kette nicht zwangsläufig identisch.

BFH, Urteil vom 7. November 2006, Aktenzeichen: VIII R 30/05.



Mietereinbau: Kosten für Nutzungsänderung sind nicht sofort absetzbar

(Val) Renoviert ein Unternehmer oder Freiberufler seine angemieteten Büro-, Geschäfts-, Lager oder Kanzleiräume, kann er die in Rechnung gestellten Kosten grundsätzlich in voller Höhe genauso als Betriebsausgaben absetzen wie die monatlich gezahlte Miete. Diese sofortige Gewinnminderung gelingt aber nicht mehr, wenn es durch die Maßnahme zu einer Nutzungsänderung kommt.

In einem vom Finanzgericht (FG) München aktuell entschiedenen Fall ging es um einen Unternehmer, der seine angemietete Schreinerei mit Verkaufsraum auf eigene Kosten zu einem Großraumbüro umgebaut hatte. Das ermöglicht eine ganz andere Verwertung, so der Tenor. Als Folge hieraus entsteht wie bei einem Erwerb ein neues betriebliches Wirtschaftsgut, obwohl es dem Selbstständigen überhaupt nicht gehört. Die gesamte Umbaumaßnahme muss dann in der Bilanz als Mietereinbau aktiviert werden. Das hat dann die negative Folge, dass die gesamten Renovierungsaufwendungen wie ein normales Gebäude abgeschrieben werden müssen. Die Kosten wirken sich dann in der Regel nur über 50 Jahre verteilt steuermindernd aus, in jedem Jahr mit zwei Prozent.

Gleichstellung zwischen Mieter und Hauseigentümer

Die bayerischen Richter begründen diese Einordnung weg von den Betriebsausgaben mit einer vom Bundesfinanzhof grundsätzlich geforderten Gleichstellung zwischen Mieter und Hauseigentümer. Beim Immobilienbesitzer führen solche Nutzungsänderungen nämlich zu nachträglichen Herstellungskosten, die in der Bilanz dem Gebäudewert zugerechnet und anschließend gemeinsam abgeschrieben werden. Damit kann auch er die Renovierung nicht sofort absetzen. Das muss dann nach dem steuerlichen Gebot der Gleichbehandlung auch für Mieter und Pächter gelten.

Generell entfällt für beide der sofortige Betriebsausgabenabzug, wenn Immobilie, Anbau oder einzelne Gebäudeteile eine andere Nutzung erhalten. Dann stellt die Baumaßnahme statt Aufwand einen selbstständigen Gegenstand dar, der wirtschaftlich einen Gegenwert darstellt. Der gilt als dann als abnutzbares Aktivvermögen in der Bilanz.

FG München, Urteil vom 28. November 2006, Aktenzeichen: 6 K 4037/04.

Umsatzsteuer: Seit Jahresbeginn gelten neue Rechnungsregeln

(Val) Im Rahmen des sehr umfangreichen Jahressteuergesetzes 2007 wurde vielfach übersehen, dass auf Rechnungen jetzt gemäß dem geänderten § 14 Absatz 4 Nr. 6 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) verpflichtend der Tag von Lieferung oder Leistung anzugeben ist, selbst wenn dieser mit dem Ausstellungsdatum übereinstimmt. Begründung des Gesetzgebers: Durch die Datumsangabe ist es in den Fällen der Ist-Versteuerung, also nach vereinbarten Entgelten, möglich, den Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer nachzuvollziehen. Diese neue Pflicht darf nur entfallen bei Rechnungen über An- oder Vorauszahlungen, wenn der Tag der späteren Zahlung bei der Rechnungsstellung nicht bekannt ist und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Die neue Regelung sollten auch Unternehmer bei ihren Eingangsrechnungen beachten. Denn die Erstattung der Vorsteuer ist nur möglich, wenn die Rechnung zahlreiche formalistische Voraussetzungen erfüllt. Bislang war neben den anderen Bedingungen nur die Angabe des Leistungszeitpunkts Pflicht, wenn die nicht mit dem Rechnungsdatum identisch war. Nun sind beide Termine generell Vorschrift.

Aber auch der ausstellenden Firma steht unnötiger Ärger ins Haus, wenn sie die Daten nicht ausweist. Der Kunde könnte beispielsweise erst einmal eine Rechnungskorrektur verlangen, bevor er zur Begleichung bereit ist. Hierbei gibt es jedoch einen generellen Ausweg. Wird auf jedem Beleg automatisch "Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum" vermerkt, muss sich gar nichts ändern, soweit zumindest das entsprechende Ausstellungsdatum dann auf der Rechnung vermerkt ist. Zusammen mit der Pauschalformulierung genügt das als formale Rechnung und auch für den Vorsteuerabzug. Denn der Fiskus möchte lediglich festschreiben, dass der Zeitpunkt von Lieferung oder Leistung generell in einer Rechnung auftaucht. Also sind auch 2007 zwei ziffernmäßige Terminangaben mit gleichem Datum entbehrlich.

Unternehmensteuerreform 2008: Regierung stimmt Entwurf zu

(Val) Die Bundesregierung hat am 14. März 2007 dem Entwurf zu einem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 zugestimmt. Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) erklärte, Ziel sei, die Staatseinnahmen langfristig zu sichern.

Mit der Reform würden Anreize geschaffen, dass in Deutschland erzielte Gewinne auch wieder stärker als bisher in Deutschland versteuert würden und die Verlagerung von Gewinnen ins Ausland weniger attraktiv werde.

Angesichts der zu erwartenden Einnahmeentwicklung, die der mittelfristigen Finanzplanung zugrunde gelegt wird, wird es nach Angaben des Bundesfinanzministeriums im Bereich der Unternehmenssteuern nur 2008 zu einem kleinen Einnahmerückgang kommen. Schon 2009 soll das Niveau der Steuereinnahmen wieder auf dem Stand von 2007 sein. Bis 2012 erwartet Steinbrück eine Steigerung der Steuerzahlungen von Unternehmen von fast 30 Prozent.

Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit

Auch steige die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland durch die Absenkung der Steuersätze für Kapitalgesellschaften von 38,65 auf 29,83 Prozent. Zwischen den verschiedenen Rechtsformen werde faktische Belastungsneutralität erreicht. Ertragsstarke Personenunternehmen könnten zu ähnlichen Bedingungen Eigenkapital bilden wie Kapitalgesellschaften, kleine Unternehmen profitierten von der Rücklage nach § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG). Laut Ministerium können über 88 Prozent der deutschen Personengesellschaften von diesen Regelungen profitieren.

Als weitere Folge der Reform werde nach Ansicht des Finanzministeriums die Einnahmehasis der Gemeinden nachhaltig stabilisiert. Die Kommunen müssten sich in der vollen Jahreswirkung nicht an der Finanzierung der Steuerreform beteiligen. Auch über mehrere Jahre gesehen müssten die Gemeinden keinen besonderen Finanzierungsbeitrag zur Steuerreform leisten.



Verbraucher, Versicherung & Haftung

Streckenposten bei Moto-Cross-Rennen: Nicht unfallversichert

(Val) Ein ADAC-Mitglied, das bei einem ehrenamtlichen Einsatz als Streckenposten verletzt wird, ist nicht gesetzlich unfallversichert. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg entschieden.

Der Kläger ist Mitglied des ADAC. Er wurde verletzt, als er im Jahre 1999 bei einem vom ADAC in Stuttgart veranstalteten Moto-Cross-Rennen als ehrenamtlicher Streckenposten tätig war und von einem Motorrad erfasst wurde. Das LSG hat die Auffassung des Unfallversicherungsträgers bestätigt, wonach der Kläger nicht wie ein Beschäftigter unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Seine Tätigkeit habe vielmehr auf Mitgliedschaftspflichten gegenüber dem Verein beruht.

Unterscheidung zwischen unversicherten und versicherten Arbeitsleistungen

Es sei zu unterscheiden zwischen unversicherten Arbeitsleistungen, die nur auf Mitgliedschaftspflichten beruhen, und versicherten Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet würden. Letzteres setze voraus, dass die Verrichtung über das hinausgehe, was Vereinssatzung, Beschlüsse der Vereinsorgane oder allgemeine Vereinsübung als Arbeitsverpflichtungen der Vereinsmitglieder festlegten.

Hier sei der Kläger zwar anders als «einfache» ADAC-Vereinsmitglieder, die weit überwiegend wegen der Serviceleistungen in den ADAC einträten, durch die Übertragung der Aufgabe eines Streckenpostens aus dem Kreis dieser «einfachen» Mitglieder herausgehoben worden. Jedoch habe diese Helfertätigkeit den in der Satzung des Vereins festgelegten Zwecken und Zielen des Clubs entsprochen, der sich der Pflege und Förderung des Motorsports sowie der Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen widme.

Der Verein habe erwarten dürfen, dass Helfertätigkeiten bei eigenen Veranstaltungen von geeigneten Mitgliedern wahrgenommen würden. Der Kläger und andere Mitglieder seien dieser Erwartung auch nachgekommen. So wirkten allein an der hier in Rede stehenden Veranstaltung etwa 30 Vereinsmitglieder als freiwillige, ehrenamtliche Helfer mit.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Februar 2007, L 10 U 2292/04.



Mehr Verbraucherrechte: Durch novelliertes Telekommunikationsgesetz

(Val) Am 23. Februar 2007 ist das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) enthält nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums nunmehr unter anderem ausdrückliche Vorgaben für die Regulierung neuer Märkte. Dadurch sollen Anreize für Innovationen und Investitionen gefördert und Planungssicherheit für investierende Unternehmen geschaffen werden.

Bundeswirtschaftsminister Michael Glos (CSU) sagte: «Das Gesetz schafft einen ausgewogenen Ausgleich zwischen der notwendigen Stärkung des Wettbewerbs und den Anliegen der investitionswilligen Unternehmen. Der Vorwurf, es würden einzelnen Unternehmen pauschale Regulierungsferien gewährt, ist unzutreffend.»

Mehr Rechte für die Bundesnetzagentur

Mit der Gesetzesnovelle werden laut Wirtschaftsministerium Vorgaben für Preisansagen und -anzeigen geschaffen und die Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur gestärkt. Dadurch solle mehr Transparenz für die Verbraucher geschaffen und der Missbrauch von Mehrwertdiensternummern bekämpft werden. Glos sagte, dass durch die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in elektronische Dienstleistungen die Entwicklung innovativer Mehrwertdienste gefördert werde.

Das Gesetz ist in seinen wesentlichen Teilen am 24. Februar 2007 in Kraft getreten. Nur einzelne rufnummernbezogene Regelungen, die den Verbraucherschutz betreffen, gelten erst am 1. September 2007.

Bundesrat: Setzt sich für bessere Lebensmittelsicherheit ein

(Val) Der Bundesrat hat die Bundesregierung in Anbetracht der Gammelfleischskandale aufgefordert, sich in der Europäischen Union (EU) für verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit einzusetzen. Die Länderkammer schlägt unter anderem die Einführung einer Meldepflicht für Lebensmittelunternehmer vor, denen unsichere Lebensmittel angeboten werden. Die Unternehmer sollen die Lebensmittel minderer Qualität nicht nur an den Anbieter zurücksenden, sondern den Vorgang bei der zuständigen Behörde melden. So könne verhindert werden, dass der Anbieter versucht, die Waren an einen anderen - eventuell weniger sorgsam - Abnehmer auszuliefern.

Für verpackte Lebensmittel soll nach den Vorstellungen des Bundesrates EU-weit eine Kodierpflicht eingeführt werden, um ihre Herkunft besser zurückverfolgen zu können. Zudem müssten die Angaben zur Mindesthaltbarkeit von Produkten verschärft werden. Voraussetzung für den Handel mit Fisch und Fleisch müsse ein Sachkundenachweis für Personen sein, die im Unternehmen mit Lebensmitteln umgingen. Unternehmen der Fleischindustrie und solche mit Tiefkühlagern sollten verpflichtet werden, einen Betriebsbeauftragten für Lebensmittelhygiene zu bestellen. Die Zertifizierungssysteme im Lebensmittelbereich müssten vereinheitlicht und stärker angewendet werden, fordern die Länder.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung schließlich, sich auch dafür einzusetzen, noch vorhandene Lücken im Hygienerecht zu schließen, so zum Beispiel Verstöße gegen Meldepflichten als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 20.000 Euro zu ahnden.

Fußgänger: Verliert privaten Unfallversicherungsschutz schon bei 1,63 Promille

Für einen Fußgänger kann bereits mit einer Blutalkoholkonzentration von deutlich unter zwei Promillen kein Versicherungsschutz in der privaten Unfallversicherung mehr bestehen. Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat entschieden, dass auch ein Unfall, den ein in diesem Maß alkoholisiertes Fußgänger erleide, auf eine Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit zurück zu führen sein könne, die nach den Versicherungsbedingungen zum Ausschluss des Versicherungsschutzes führe.

Nach dem Besuch eines Polterabends wollte der Versicherte mit seinem Fahrrad nach Hause, wobei nicht geklärt werden konnte, ob er dieses fuhr oder schob. In einer Linkskurve kam er von der Fahrbahn ab und stürzte in den Straßengraben. Dabei schlug er mit dem Kopf auf eine Mauer auf, sodass er schwerste Kopfverletzungen erlitt. Er liegt seit dem Unfall im Koma. Eine ihm nach dem Unfall entnommene Blutprobe ergab einen Wert von 1,63 Promille. Die private Unfallversicherung des Dachdeckers, die für den Fall voller Invalidität eine Versicherungssumme von 269.000 Euro vorsieht, weigerte sich zu zahlen. Zu Recht, so das Urteil.

Für Fußgänger eigentlich kein Grenzwert

Das OLG wies darauf hin, dass bei Radfahrern ab 1,6 Promille Alkohol im Blut von einer absoluten Fahruntüchtigkeit und damit von einer «Bewusstseinsstörung» im Sinne der Unfallversicherungsbedingungen auszugehen sei. Ab diesem Wert sei zu vermuten, dass der Unfall auf der Trunkenheit beruhe. Bei Fußgängern, für die kein Grenzwert greife, greife eine entsprechende Ursachenvermutung für den Unfall zwar erst ab 2,0 Promille ein. Im konkreten Fall hätten aber hinreichende Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass der Unfall nur auf die Trunkenheit zurückgeführt werden könne. Die Linkskurve sei nicht stark ausgeprägt gewesen und die Straße gut ausgeleuchtet. Andere Ursachen für den Unfall hatten weder die polizeilichen Ermittlungen ergeben, noch hatte der Dachdecker solche selbst aufzeigen können, so dass der Sturz nach Überzeugung des Gerichts nur durch den hohen Alkoholeinfluss zu erklären war.

OLG Köln, Urteil vom 13. März 2007, Aktenzeichen: 5 W 117/06.



Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Fleischwarenhändler: Wegen Verwendung von «Schweini» verurteilt



(Val) Der Fußball-Nationalspieler und FC Bayern München-Spieler Bastian Schweinsteiger hat mit einer Unterlassungsklage gegen einen Fleischgroßhändler vor dem Landgericht (LG) München I einen Erfolg erzielt. Danach darf der Händler in Zukunft die Kennzeichnung «Schweini» im geschäftlichen Verkehr nicht mehr ohne Schweinsteigers Zustimmung verwenden. Auch muss er die von ihm eingetragene Marke «Schweini» beim Deutschen Patent- und Markenamt löschen lassen. Schließlich stellte das Gericht fest, dass Schweinsteiger wegen der unbefugten Namensverwendung ein Schadensersatzanspruch zustehe. Jetzt muss der Fleischhändler zur Berechnung des Schadens zunächst Auskunft erteilen, in welchem Umfang er die Kennzeichnung «Schweini» verwendet hat und welche Umsätze damit erzielt wurden.

Der beklagte Fleischhändler hatte Mitte 2005 die Marke «Schweini» beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet, seinen Angaben nach, da dieser Begriff als eine schlagwortartige Verniedlichung für nahezu alle Wörter benutzt werde, die den Wortbestandteil «Schwein» beinhalten. Es sei ihm alleine um die Bezeichnung von Schweinswürsten gegangen. An den Fußballer habe er nicht gedacht. Weder die Identität, noch die Individualität des Fußballers würden sich aus dem Begriff «Schweini» ableiten lassen. Auch habe sich Schweinsteiger gegen den Spitznamen damals noch zur Wehr gesetzt und diesen abgelehnt.

Spitzname «Schweini» bereits bekannt

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht. Denn

bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke Mitte 2005 hatten zahlreiche Medien für den Fußballer im Rahmen der Berichterstattung über den Confederations Cup 2005 den Spitznamen «Schweini» erdacht und verwendet.

Somit lag nach Ansicht des LG bereits zum damaligen Zeitpunkt hinsichtlich des Klägers ein gesetzlich geschützter individualisierbarer Name vor. Auch Spitznamen genossen insoweit den besonderen gesetzlichen Schutz des Namensrechtes. Es komme nicht darauf an, ob Schweinsteiger den Spitznamen «Schweini» selbst aktiv gebraucht habe.

Das Gericht glaubte dem Beklagten auch nicht, bei der Markenmeldung alleine an seine Wursterzeugnisse gedacht zu haben ohne Bezug zum Kläger. Denn der Beklagte hatte kurze Zeit später auch den Namen «Poldi» als Marke angemeldet.

Landgericht München I, Urteil vom 8. März 2007, Aktenzeichen: 4 HK O 12806/06.

Unternehmenswert-Berechnung: Neue Maßstäbe?

(Val) Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart möchte von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Berechnung des Börsenwerts eines Unternehmens abweichen und hat dem Karlsruher Gericht deswegen einen aktuellen Fall, der den DaimlerChrysler-Konzern betrifft, zur Entscheidung vorgelegt. Die scheinbare Klarheit über die Bemessung der Abfindungen bei Zwangsausschlüssen ("Squeeze-outs"), Eingliederungen und Umwandlungsmaßnahmen scheint deshalb schon wieder Vergangenheit zu sein.

Bei einem dem Konzern zugehörigen Unternehmen waren die Minderheitsaktionäre ausgeschlossen worden, weswegen das OLG in einem Spruchverfahren den Wert des Unternehmens festzustellen hatte.

Der BGH hat 1999 grundlegend entschieden, dass der Unternehmenswert in solchen Fällen nicht nur nach betriebswirtschaftlichen Methoden zu berechnen sei. Untergrenze dessen, was einer Entschädigung zugrunde zu legen sei, sei vielmehr ein aus Börsenkursen abzuleitender Wert. Hiermit geht das OLG konform.

Allerdings hat der BGH 2001 auch im Einzelnen festgelegt, wie aus den Börsenkursen ein Wert abzuleiten sei. Nach seiner Vorstellung war dabei im Wesentlichen der Durchschnittskurs zu Grunde zu legen, der sich in den drei Monaten vor der Beschlussfassung über die fragliche Maßnahme gebildet hatte (BGH, Beschluss vom 12. März 2001, Aktenzeichen: II ZB 15/00). Erst kürzlich hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese Auffassung, die mit dem Erfordernis der Rechtssicherheit begründet wird, ausdrücklich gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. November 2006,

Aktenzeichen: 1 BvR 704/03).

Bei dieser Berechnung des Börsenwertes setzt die Kritik der Stuttgarter Richter an, die auch im juristischen Schrifttum zahlreich geäußert wird. Das OLG will den dreimonatigen Referenzzeitraum nicht erst mit der Hauptversammlung enden lassen, die über die Strukturmaßnahme beschließt, sondern bereits deutlich früher mit deren Bekanntgabe. Dabei sei auch nicht der Durchschnitt der Tagesendkurse zu berechnen; die Kurse müssten vielmehr nach Maßgabe der Umsätze gewichtet werden.

Zirkelschluss verhindern

Die Vorgaben des BGH seien dagegen unpraktikabel und förderten Abfindungsspekulationen. Zur näheren Begründung führt das OLG an, dass die Wertfindung des BGH auf eine Art Zirkelschluss hinauslaufen könne. Denn lange vor dem Beschluss über die fragliche Maßnahme müsse diese bereits angekündigt werden. Mit ihrem Bekanntwerden, vor allem mit der Bekanntgabe der vorgesehenen Abfindung, begännen aber unter anderem Abfindungsspekulationen den Kursverlauf zu bestimmen. Zudem müsste das Unternehmen einen Abfindungsbetrag bekanntgeben, dessen Angemessenheit erst später unter Berücksichtigung des nach der Bekanntgabe eingetretenen Börsengeschehens festgestellt werden könne.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 16. Februar 2007, Aktenzeichen: 20 W 6/06.

Umweltschäden: Einführung einheitlicher Haftungsstandards

(Val) Für die Wirtschaft sollen in Zukunft bei der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden einheitliche Standards gelten. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat der Bundestag am 09. März 2007 verabschiedet. Der Bundesrat muss dem Umweltschadengesetz, mit dem die europäische Umwelthaftungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden soll, noch zustimmen.

Ziel des Gesetzes ist, die Haftung in Umweltfragen zu verbessern. Nach dem Entwurf müssen die Verursacher erheblicher Schäden von Boden und Gewässern künftig die zuständige Behörde informieren, Gefahren abwehren und Schäden sanieren. Dafür müssen sie auch finanziell aufkommen. Eine Ausnahme hiervon gilt für Schäden, die auf bewaffneten Konflikten oder unabwendbaren Naturereignissen beruhen.

Neu ist auch, dass in Zukunft auch Umweltverbände das Recht erhalten sollen, Sanierungsmaßnahmen vor Gericht durchzusetzen. Bisher konnten in solchen Fällen lediglich Privatpersonen klagen.

Der Entwurf wurde mit den Stimmen der Koalition und der Grünen beschlossen. Die FDP enthielt sich ebenso wie die Linke. Letztere kritisierten, das Gesetz gehe nicht weit genug.

EU-weite Geschäfte: Hilfe für Wahl der Steuerbemessungsgrundlage

(Val) Die Europäische Kommission hat Leitlinien für Verrechnungspreiszusagen erarbeitet, die den Unternehmen helfen sollen, bestimmte Probleme zu vermeiden, die auf unterschiedliche Verrechnungspreisvorschriften in den Mitgliedstaaten zurückzuführen sind. Mit den Regeln für Verrechnungspreise soll erreicht werden, dass verbundene Unternehmen bei grenzüberschreitenden Geschäftsvorgängen in den Ländern, in denen sie tätig sind, die richtige Steuerbemessungsgrundlage anwenden.

Mehr Rechtssicherheit für die Steuerzahler

«Ich bin sehr zufrieden mit der Arbeit, die gemeinsam mit den Steuerverwaltungen und dem Privatsektor im Bereich der Verrechnungspreisproblematik durchgeführt wird. Mit den von uns vorgeschlagenen Leitlinien werden Verrechnungspreiszusagen zwischen den Steuerverwaltungen und den Steuerzahlern erleichtert und hierdurch wiederum die Rechtssicherheit für die Steuerzahler erhöht», erklärte der für Steuern und Zollunion zuständige EU-Kommissar László Kovács. Kovács forderte die Mitgliedstaaten auf, die Regeln und Empfehlungen dieser Leitlinien rasch in die eigenen Rechtsvorschriften einzubeziehen.

Verrechnungspreiszusagen sind Vereinbarungen zwischen den Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten, in denen festgelegt wird, ob und wo künftig Geschäftsvorgänge zwischen verbundenen Steuerzahlern, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ansässig sind, besteuert werden. Sie können ein wirksames Instrument sein, um Rechtsstreitigkeiten zwischen Steuerzahlern und Steuerbehörden zu vermeiden, da sich hierbei die Steuerverwaltungen mit den betroffenen Unternehmen vorab darüber einigen, wie die Aufteilung der Unternehmensgewinne berechnet werden soll.

Die von der EU erarbeiteten Leitlinien enthalten Erläuterungen, wie die Mitgliedstaaten das Verfahren der Verrechnungspreiszusagen anwenden sollen, und geben den beteiligten Steuerzahlern Hinweise für die Anwendung der Vorschriften.